Das schweizerische Volkseinkommen im Jahre 1924

Von Privatdozent Dr. *Julius Wyler*, Bern

Inhalt

Einleitung 359

I. Kapitel

Der Begriff des Einkommens 361

II. Kapitel

Die Grundlagen und Quellen unserer Schätzung 365

III. Kapitel

Das Arbeitseinkommen 371

A. Die unselbständig Erwerbenden . . 371

1. Der Verkehr 371
2. Öffentliche Verwaltung 372
3. Gewerbliche Arbeiter im Bergbau, in der Industrie, im Handel, in den freien Berufen und in den Anstalten 374
4. Gastgewerbe, häusliche und persönliche Dienste 378
5. Kaufmännische und technische Angestellte 379

B. Die selbständig Erwerbenden . . . 382

C. Die Landwirtschaft. 384

Ergänzungen und Zusammenfassung 391

IV. Kapitel

Das Kapitaleinkommen 394

1. Die Zinsen öffentlicher Anleihen . . 394
2. Die Zinsen der Sparkapitalien bei den Banken 395
3. Einnahmen aus Geschäftskapitalien 395
4. Der Ertrag der Wohn- und Geschäftshäuser, sowie der privaten Hypothekenforderungen 399
5. Effektensubstitution und internationale Kapitalbilanz 404

Ergänzung und Zusammenfassung . 405

V. Kapitel.

Prüfung und Vergleich der Ergebnisse . 407

Schluss 411

Einleitung

Während die Grösse des Volkseinkommens anderer Staaten sehr oft und besonders in der letzten Zeit Beachtung erfahren hat, ist das schweizerische Volkseinkommen bis vor kurzem nur in grober Weise geschätzt worden [1]). Es ist das Verdienst der schweizerischen statistischen Gesellschaft, die Ausfüllung dieser Lücke veranlasst zu haben dadurch, dass sie die «Statistik des schweizerischen Volkseinkommens» auf das Tagesprogramm ihrer Solothurner Jahresversammlung gesetzt hat. Die bei dieser Gelegenheit vorgetragenen Referate der Herren

[1]) Hingegen besitzen wir eine gründliche Erfassung des schweizerischen Volks*vermögens*, nämlich: *Fahrländer*, Das schweizerische Volksvermögen. Berner Diss. 1919.

Dr. *Mori* [1]) und Dr. *Reichlin* [2]) stellen die ersten ernsthaften und gründlichen Schätzungen des schweizerischen Volkseinkommens dar. Sowohl die Folgerichtigkeit in der Durchführung der gewählten Methode als auch die Ausführlichkeit des Zahlenmaterials sichert diesen Arbeiten die Bedeutung einer Grundlage für jede weitere Berechnung. Wenn diese Statistiken in manchen Punkten die Kritik wachrufen, so liegt das in ihrem Charakter als Pionierarbeiten begründet und beeinträchtigt keinesfalls ihren Wert, der in der Wissenschaft nicht unbedingt eine Funktion von Wahrheit und Irrtum, sondern der Anregung ist, die eine Leistung bringt.

Da die Verfasser der Unvollständigkeit der von ihnen erhaltenen Ergebnisse sich bewusst sind, ja Mori deutlich von einem verbesserungsbedürftigen Versuche spricht, so hat es keinen Sinn, diese Besprechung mit einem Angriff zu beginnen. Vorliegende Untersuchung will daher in erster Linie das schweizerische Volkseinkommen möglichst gründlich schätzen und erst an zweiter Stelle sich kritisch mit den genannten Abhandlungen auseinandersetzen.

Um die Grösse des Volkseinkommens zu bestimmen, müssen wir wissen, was wir darunter zu verstehen haben. Denn, wie regelmässig in der Statistik, hängt auch hier vom Begriffs*inhalt* der *Umfang* der statistischen Masse ab, die durch den Begriff gekennzeichnet und umgrenzt wird. Die Zahl der Geborenen, der Berufstätigen, der Städte, ändert sich mit den Merkmalen der «Geburt», des «Berufes», der «Stadt», und so ist es auch mit dem Volkseinkommen. Wir müssen deshalb unsere Statistik auf die sichere Grundlage einer scharfen Begriffsbestimmung stützen. Nun ist der Begriff des Einkommens sehr umstritten und hat besonders in der letzten Zeit bedeutende Wandlungen durchgemacht. Wir können deshalb nicht daran denken, einen Begriff des Einkommens aufzustellen, der nicht von irgendwelcher Seite abgelehnt werden würde, geschweige denn uns auf eine allgemein gültige Wesensbestimmung zu berufen [3]). Hinzu kommt, dass wir diese statistische Arbeit nicht mit langen theoretischen Erörterungen belasten dürfen. Deshalb müssen wir uns beschränken, einen statistisch brauchbaren Einkommensbegriff in möglichst knapper Weise, aber trotzdem deutlich und klar abzugrenzen und zu erläutern. Aber die eigentliche Begründung, die nur im Rahmen einer umfassenden Theorie gegeben werden kann, bleibt einer anderen Betrachtung überlassen. Die theoretische, wie auch die statistische und kritische Seite dieser Arbeit begrenzen wir noch von einem andern Gesichtspunkt aus. Wir beschränken nämlich unsere Darlegungen auf das beson-

---

[1]) Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1926, S. 512 ff.

[2]) Ebenda 1927 S. 1.

[3]) Vgl. folgende neuere Arbeiten: *Volkseinkommen* und *Volksvermögen* (Beiträge zur Wirtschaftstheorie, 1.Teil, herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik, 1926). — *Winkler*, Einkommen Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Bd., IV. Aufl. — *Schuster*, Das Einkommen, 1925. — *Hewett*, The definition of Income, the American Economic Revue, XV, Nr. 2, 1925. — *Stamp*, Wealth and Taxable Capacity, London 1922. — Über die englischen Theorien von Bowley, Stamp, Pigou, Marshall vgl. *Meerwarth*, Nationalökonomie und Statistik, 1924, S. 468 ff. — *Rogowski*, Das deutsche Volkseinkommen, Berlin 1926. — *Findlay Shirras*, Volkseinkommen und Besteuerung, deutsch herausgegeben von J. Bonn, 1926. — *Hermberg*, Volkswirtschaftliche Bilanzen, 1927. — *Gottl. v. Ottlilienfeld*, «Volkseinkommen» und «Volksvermögen», Weltwirtschaftliches Archiv, 26. Bd., 1. Heft. 1927.

dere Problem, das mit dem Namen «personale» oder «subjektive Methode» gekennzeichnet ist, und setzen uns deshalb nur mit der Arbeit Dr. Moris auseinander, die in ausführlicher Weise diese Methode anwendet.

I. Kapitel

Der Begriff des Einkommens

Der wirtschaftliche Prozess zeigt sich als eine ununterbrochene Kette von Leistungen, die gegenseitig ausgetauscht werden. Sachgüter werden mit Rohstoffen und der Arbeit des Menschen hergestellt, Dienstleistungen verbraucht, und dies alles zielt hin, auf die durch die «Lebensnot» notwendig gewordene überlegte Versorgung des Menschen mit Mitteln für seine Bedürfnisbefriedigung. Jedes Wirtschaftssubjekt bietet die persönlichen und sachlichen Leistungen, die in seiner Verfügungsgewalt stehen, auf dem Markte an und erhält dafür eine Geldsumme, die es wieder für unmittelbar bedürfnisbefriedigende Sachen und Dienste ausgibt. Somit spaltet sich die wirtschaftliche Tätigkeit jeder Person in zwei Teile:

1. Angebot an «produktiven» Leistungen gegen eine Geldsumme.
2. Nachfrage nach «konsumtiven» Leistungen mit einer Geldsumme.

Die Geldsumme, die von einem Wirtschaftssubjekt gewonnen oder ausgegeben wird, ist das Produkt der Quantität seiner Leistungen und des Preises. Der Preis ist wieder das Ergebnis von Nutzenschätzungen und von sämtlichen anderen erzielten Preisen im Tauschprozess.

Diese Geldsumme ist nun das Einkommen. Genau definieren wir Einkommen als den *Geldwert* der *preisfähigen Leistungen* eines Wirtschaftssubjektes, der dessen *Bedürfnisbefriedigung regelmässig* zur Verfügung steht. Das Einkommen ordnet sich zum Teil dem Oberbegriff «Geldeinnahme» unter. Inwieweit es sich von diesem Begriff unterscheidet und welche Einnahmearten es ausschliesst, werden wir bei der kurzen Besprechung der in der Definition genannten Merkmale sehen.

Dass das Einkommen durch das Medium des *Geldes* betrachtet werden muss, versteht sich von selbst, denn naturale Leistungsgrössen lassen sich nicht zusammenrechnen. Aber nicht jede Geldeinnahme ist bereits Einkommen, sondern nur diejenige, die als Entgelt für eine Leistung bezahlt worden ist. Deshalb sind empfangene Geschenke und Almosen, Erbschaften und gestohlene Werte kein Einkommen. Hier, aber auch nur hier, liegt einfach eine Einkommensübertragung (ein sogenanntes «abgeleitetes» Einkommen) vor.

Der Übergang eines Geldbetrages von der Erwerbswirtschaft in die Verbrauchswirtschaft, ihre Verfügungsbereitschaft für die *Bedürfnisbefriedigung* charakterisiert das Einkommen. Deshalb gehören auch diejenigen Beträge dazu, die als Ersparnisse erst der späteren Bedürfnisbefriedigung dienen. Dabei bleibt es sich gleichgültig, ob in der Konsumwirtschaft oder bereits in der Erwerbswirtschaft — durch Bildung von stillen Reserven, Stärkung des Betriebes — gespart wird. Geldeinnahmen, die nicht der Bedürfnisbefriedigung dienen, müssen daher vom Einkommen ausgeschlossen werden. Darunter verstehen wir die *Kosten*, also Einkommensbestandteile, die für die Erzielung des Einkommens

ausgegeben werden müssen. Überall dort, wo eine «kapitalistische» eigentliche Unternehmung (auch ein scheinbar «freier Beruf»: Apotheker, Arzt, Advokat, Journalist) einen Reinertrag als Residualgewinn erstrebt, werden die Kosten scharf ausgeschieden. Bei Lohnempfängern, wie Arbeiter, Professoren, fallen Erwerbskosten sozusagen durchweg mit Konsumaufwendungen zusammen. Während also der Geldertrag, der mit Sachgütern erzielt worden ist, regelmässig einen Rohertrag darstellt, von dem die Kosten abgezogen werden müssen, ist das Arbeitseinkommen immer Reinertrag. Aus dem einfachen Grunde, weil «die Erhaltungskosten der Arbeitskraft, eben die Genussgüter und damit das Ziel der Wirtschaft sind» [1]). So können die Ausgaben für die Fahrt zur Arbeitsstätte zur Wohnungsmiete gerechnet werden, dient der Bücheraufwand des Gelehrten, das Berufskleid des Beamten, auch der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung. Deshalb ziehen wir bei den genannten Berufskategorien keine Werbungskosten ab, sondern schlagen zu ihrem festen Einkommen noch die Nebenbezüge hinzu, die durchweg der Hebung des persönlichen Wohlstandes dienen: Dienstkleider, Einzahlung des Unternehmers an die Pensionskassen, Kranken- und Unfallversicherung.

Die *Preisfähigkeit* ist ein weiteres wesentliches Merkmal des Einkommens. Unter Preis verstehen wir eine sozial anerkannte Tauschrelation zwischen zwei Gütern — in unserer Wirtschaft zwischen Ware und Geld —, im Gegensatz zum zufälligen Ergebnis eines einmaligen isolierten Tausches. Der Preis kann seine Geltung aus dem Markte ableiten, und ist dann ein *Marktpreis*, oder aber aus der Autorität einer Gemeinschaft wie der *Taxpreis* (Steuer, Höchstpreis usw.). Mischgebilde zwischen beiden Arten der Preisgeltung sind zahlreich: Mindestlöhne, Tariflöhne, Besoldungsskalen für staatliche und private Beamte.

Auch die nicht erwerbswirtschaftliche, sondern der allgemeinen Sicherung und Wohlfahrt dienende Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Gebilde lässt sich als wirtschaftliche Erscheinung auffassen, wenn auch nur zum Teil als marktwirtschaftliche. Wir können den Staat mit einem Unternehmen vergleichen, der keinen Gewinn machen will, weshalb die Geldsumme seiner Leistungen gleich den tatsächlichen Kostenaufwendungen ist. Die Kosten bestehen aber, wie bei jeder Unternehmung, aus Arbeit und Kapitalnutzung. Ebensowenig wie ein solcher Unternehmer besitzt der Staat ein besonderes Einkommen, sondern dieses fällt mit den Beamtenbesoldungen, Ausgaben für Neuanschaffungen, Bauten usw. und für den Zinsendienst der Staatsanleihen zusammen. Da wir nur den Reinertrag der Erwerbswirtschaften zum Volkseinkommen rechnen, nicht aber ihre gesamten Geschäftseinnahmen, so dürfen wir die Steuereinnahmen des Staates nicht in das Inventar des Volkseinkommens einsetzen. Aber das einzelne Einkommen, das aus den Kosten der Erwerbswirtschaften gebildet wird, gehört dazu. Deshalb muss auch der Staatsgläubiger, der Beamte, genau wie der Handwerker, der für den Staat arbeitet, berücksichtigt werden. Keinesfalls handelt es sich hier um ein «sekundäres» Einkommen, das von einem primären Einkommen abgeleitet ist. Diese Unterscheidung gehört einem von der Erfahrung und der Theorie überholten Stand unserer Wissenschaft an. Wer diese Ausdrücke verwendet, sei

---

[1]) *Liefmann*, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 2. Band, 1919, S. 640.

es, um dem Beamteneinkommen, sei es, um dem Einkommen der nicht in der Urproduktion Tätigen einen besondern Charakter zuzusprechen, steht als Nationalökonom in den Kinderschuhen. Auch der Beamte befriedigt durch seine Leistung Bedürfnisse; allerdings dient er Zwecken besonderer Natur, auf die wir nicht näher eintreten können.

Die Leistungen derjenigen Güter und Personen sind nicht zum Einkommen zu zählen, die in einer gegebenen Volkswirtschaft üblicherweise *nicht* preisfähig werden können. Das sind:

a) die «gemeinschaftlichen» Leistungen [1]), wie vor allem die Dienste der Hausfrau, auch wenn sie vom Hausherrn durch Taschengeld entgolten werden. Die Bar- und Naturalentlöhnungen der häuslichen Dienstboten stellen aber ein Einkommen dar;

b) die «nichtwirtschaftlichen» Leistungen der freien Güter;

c) die ausschliesslich «gebrauchswirtschaftlichen» Leistungen der privaten und öffentlichen Genussgüter (z. B. Gebrauch der Bücher, des Klaviers und der Kasernen). Die Nutzung der Eigentümerwohnung muss hingegen zum Einkommen geschlagen werden, weil sie einen Preis auf dem Wohnungsmarkt besitzt und auch das Wohnhaus zum Kapital gerechnet wird.

An diesem Beispiel geht auch hervor, dass die Preisfähigkeit eine tatsächliche oder eine mögliche sein kann. Darum sprachen wir auch in unserer Definition des Einkommens vom Geldwert der Leistung und nicht (ganz allgemein) von der Geldeinnahme auf Grund einer solchen. Somit ist der Geldwert jeder Leistung zum Einkommen zu zählen, die ausserhalb des Marktes bleibt, ihn aber betreten könnte. So jedes neugeschaffene Produkt, das der Selbstversorgung dient, sofern seine Art einen Marktpreis besitzt (Eigenverbrauch des Bauern und Handwerkers). So auch jede Dienstleistung, die dem Träger zugute kommt, sofern er sich damit berufsmässig an den Markt wendet.

Aus diesem Grunde erhöht der Coiffeur sein Einkommen, wenn er sich selbst rasiert, nicht aber der Unzünftige, der eine Rasierklinge benützt. Denn dieser kann seine Kunst nicht auf den Markt bringen. Die Erweiterung des Marktes um diese Produkte muss in der Weise erfolgen, dass eine dem Angebot identische Nachfrage entsteht und die gegebene Marktkonstellation in keiner Weise geändert wird. Das ist nur auf Grund der Fiktion möglich, dass der Selbstversorger sich zu denselben Preisen verkauft wie andern Abnehmern [2]). Mit andern Worten:

---

[1]) Hier Gemeinschaft im Gegensatz zur Gesellschaft, deren Bestandteil der wirtschaftliche Verkehr ist.

[2]) Wenn wir einen Preis annehmen wollen, so müssen wir eine Markthandlung, also einen Verkauf voraussetzen. Der Bauer kann aber nur als Grosshändler dem Händler, nicht als Kleinhändler dem Konsumenten verkaufen. Die Annahme des letzten, vom Verbraucher zu bezahlenden, Preises würde Angebot und Nachfrage nur dann zur Deckung bringen, wenn wir neue Zwischenhändler voraussetzen würden, die diese Marge verdienen. Das würde aber eine Änderung der Marktlage bedeuten.

Es folgt aus unserer Darlegung, dass die Kaufkraft des Einkommens aller Selbstversorger (Bauern, Konsumgenossenschaften usw.) grösser ist als die Kaufkraft des Einkommens derjenigen Konsumenten, die für ihre Bedürfnisbefriedigung vollständig auf den Markt angewiesen sind.

nicht der Kleinhandelspreis, sondern der Grosshandelspreis ist hier massgebend. So darf der Bauer den Wert des Selbstverbrauches zum Preise «ab Hof» rechnen, aber nicht den höhern Laden- und Detailmarktpreis seiner Produkte einsetzen.

Wir haben 5 Wesensmerkmale des Einkommens aufgestellt. Das Einkommen ist in eine *Geldsumme* eingekleidet, beruht auf einer *Leistung*, die *preisfähig* ist oder sein kann, dient der *Bedürfnisbefriedigung* und besitzt einen *stetigen* Charakter.

Die *regelmässige Wiederkehr* einer Geldeinnahme von bestimmter Höhe ist ein wesentliches Merkmal des Einkommens. Aber diese Behauptung scheint der Wirklichkeit ins Gesicht zu schlagen. Das unbestimmte, aleatorische Moment am beständig auf- und absteigenden Unternehmergewinn ist bekannt. Die Stetigkeit kann also nur das Ziel von selbstgenügsamen und rational haushaltenden Beamtennaturen sein, das dem Ideal des Wirtschaftsführers entgegengesetzt ist, der das wirtschaftliche Schicksal liebt.

Indessen die periodische Wiederkehr des Einkommens ist kein Ideal, sondern eine Idee, macht das Wesen, die Besonderheit des Einkommens aus. Das zeigt der alltägliche Gebrauch dieses Wortes scharf. Spricht man von Einkommen, so denkt man an eine Geldsumme, deren Bezug sich möglicherweise wiederholen kann, und nicht an eine einmalige Geldeinnahme. Wir betrachten die Einkünfte eines Wirtschaftssubjektes vom Gesichtspunkt der «Chance» ihrer Wiederholbarkeit. Die Stetigkeit betrifft die Grösse des Einkommens eines Wirtschaftssubjektes, nicht aber des Ertrages einzelner sogenannter Einkommensquellen, auch nicht die Stetigkeit einzelner Arten von Leistungen. Darum können zahlreiche einzelne, in ihrer Grösse wechselnde Gewinne zu einem Einkommen führen, wenn ihre Gesamtheit eine ungefähr gleichbleibende Summe ergibt. Deshalb besitzt auch der tüchtige Börsenmann ein Einkommen. Aber nur einmalige Einkünfte, mögen sie aus Arbeitsleistungen oder aus Spekulationsgewinnen stammen, sind kein Einkommen. Ebensowenig entsteht Einkommen, wenn ein Mensch die Gegenstände seines Verbrauchsvermögens auf den Markt wirft, denn diese Herrlichkeit hört bald auf. Auch diese einmaligen Einnahmen können wir auf Einkommen zurückführen, wenn wir sie auf den Betrag reduzieren, der sich wiederholen kann.

Die Auflösung des eigenen Gebrauchsvermögens durch Verkauf oder Verluste, die Verzehrung eines Kapitals ist aber auch, ebensowenig wie ein eigentlicher Kapitalverlust ein negatives Einkommen. Ganz abgesehen davon, dass jede Änderung des Ertragswertes nur eine solche des Einkommens wiederspiegelt und darum überhaupt nicht in Betracht gezogen werden muss, ist auch die reale Verminderung des Kapitals immer entweder Ursache oder Folge einer Verminderung des Einkommens. Mit der Deckung von Kapitalverlusten durch ausserordentliche Abschreibungen wird nur die *Verwendung* des Einkommens geändert, indem die Spartätigkeit der Ersetzung des Verlustes, nicht der Kapitalneubildung im eigentlichen Sinne dient. Eine Ausnahme machen allerdings zum ordentlichen Geschäftsbetrieb gehörende Verluste, die durch ordentliche Abschreibungen ausgeglichen werden. Sie gehören zu den Kosten der «Unternehmung», genau wie alle regelmässigen Abschreibungen.

Das *Volkseinkommen* ist weder das Einkommen eines Volkes noch einer Volkswirtschaft, sondern die Summe der Einzeleinkommen von Wirtschafts-

subjekten, die einer geschlossenen Volkswirtschaft angehören. Denn ethnologische und staatsbürgerliche Gesichtspunkte kommen hier nicht in Frage, und die Volkswirtschaft ist keine Person. Im Sinne des Statistikers ist das Volkseinkommen ein *Kollektiv*, nämlich eine gezählte und durch einen Begriff abgegrenzte Gesamtheit von variablen Objekten. Die Einheit des Kollektivs ist variabel, einmal weil die Regelmässigkeit des Einkommens nur auf einer Wahrscheinlichkeit beruht, und ferner, weil einzelne Einkommen abgehen und durch neue ersetzt werden. Es macht aber die Besonderheit des Kollektivs aus, dass die Veränderungen im einzelnen sich gegenseitig aufheben und deshalb das Ganze beharrt.

Der den Umgang des Kollektivs bestimmende Begriff drückt immer eine, die gezählten Einzeleinkommen umfassende Volkswirtschaft aus: die schweizerische, diejenige des Kantons Bern, die europäische. Gäbe es nun geschlossene Volkswirtschaften, so könnten wir sie ganz einfach durch ein geographisch oder politisch abgegrenztes Territorium bestimmen. Nun sind aber zahlreiche Türen und Fenster zwischen den einzelnen Wirtschaftsgebieten geöffnet, indem ihre Leistungen gegenseitig ausgetauscht werden. Wenn dabei Erwerbswirtschaft und Konsumwirtschaft auf demselben Territorium liegen, entsteht kein Problem. Muss aber das erworbene Einkommen die Landesgrenzen überschreiten, um ausgegeben werden zu können, so gehört das entsprechende Wirtschaftssubjekt mit derselben Möglichkeit zwei Wirtschaftsgebieten an. Allgemein wird als Kriterium der *dauernde* Sitz des *Haushaltes* angenommen, bevölkerungsstatistisch gesprochen: es ist die Zugehörigkeit zu einer *Wohn*bevölkerung entscheidend. Darum gehören die Kurgäste eines Landes nicht etwa pro rata temporis ihres Aufenthaltes zu seinen Einkommensträgern, sondern nur die niedergelassenen Fremden. Doch sind die Grenzen, besonders für internationale Zugvögel, flüssig.

Die Bestandteile des Volkseinkommens sind die Einzeleinkommen, nicht mehr und nicht weniger. Es gibt keine Einkommen, die zum Volkseinkommen gerechnet werden können, ohne den Charakter eines privaten Einkommens zu besitzen. Gewiss kann auch ein Volk wie ein einzelnes Wirtschaftssubjekt von Unterstützungen und Zufallsgewinnen leben. Aber diese Einkünfte dienen nur als *Ersatz* eines fehlenden Einkommens, das begrifflich durch seine wesentlichen Merkmale charakterisiert ist.

II. Kapitel

Die Grundlagen und Quellen unserer Schätzung

Das Einkommen ist eine Geldsumme, die auf Grund einer Leistung erworben und für bedürfnisbefriedigende Mittel ausgegeben wird. Deshalb kann eine Statistik des Volkseinkommens *drei* verschiedene Wege einschlagen: Erstens kann der Geldwert der einzelnen *Leistungen* geschätzt werden, indem die Nettoproduktion der einzelnen Produktionszweige zusammengezählt wird. Dazu braucht es eine Produktions- und Kapitalertragsstatistik, in der auch die Dienstleistungen einbezogen sind. *Zweitens* erhalten wir auch das Volkseinkommen, wenn wir den *Verbrauch* an Konsumgütern, die persönlichen Dienstleistungen inbegriffen,

schätzen. Also Produktionsstatistik einerseits, Konsumstatistik anderseits. Damit das Volkseinkommen als Preissumme erhalten wird, muss sich natürlich eine Statistik der produzierten oder konsumierten Gütermengen mit einer solchen der entsprechenden Einheitspreise — Verkaufspreise der Fabrik, Kleinhandelspreise — verbinden. Diesen Wertbetrag können wir jedoch unmittelbar erheben, indem wir die bekannte Grösse des Einkommens beim *Übergang* von der Erwerbswirtschaft in die Konsumwirtschaft feststellen. Das wäre die *dritte* Methode.

Da die an zweiter Stelle genannte Methode leicht in eine Statistik der produzierten Konsumgüter und der neu investierten Produktionsmittel übergeht oder bei der Berechnung der gesparten Summen sich auf ein Gesamteinkommen einer Erwerbswirtschaft stützen muss, stellt sie keine selbständige Erhebungsart dar. Es bleiben also die beiden Methoden — die an 1. und 3. Stelle genannten — übrig: die «objektive» und die «personale» Methode.

Die Grundlage der personalen Methode ist regelmässig die Statistik einer allgemeinen Einkommenssteuer, sei es für das ganze Land, sei es für den grössten Teil des Wirtschaftsgebietes, für welches das Volkseinkommen geschätzt werden soll. Für eine Berechnung des schweizerischen Volkseinkommens können wir eine solche Quelle nicht benützen. Denn die eigentliche Landessteuer, die in der Schweiz zurzeit erhoben wird, die sogenannte neue ausserordentliche eidgenössische *Kriegssteuer* [1]), ist für unsere Zwecke unbrauchbar.

Vor allem ist ihr nur ein kleiner Teil der Erwerbstätigen unterworfen [2]). Der steuerfreie Erwerb beträgt Fr. 4000 für vermögenslose Steuerpflichtige und sinkt bis auf Fr. 2000 bei einem Vermögen von über Fr. 20.000. Diese Grenze erhöht sich um je Fr. 400 für jedes Kind unter 18 Jahren und für jede Person, der gegenüber der Erwerbende unterstützungspflichtig ist und für die er tatsächlich sorgt. Vom Vermögen kann ein Abzug von Fr. 25.000 für den Hausrat gemacht werden; Berufslosen ist ein Abzug von Fr. 35.000 von ihrem Vermögen gestattet. Durch diese Ausscheidung aller Arbeiter, kleinern und mittlern Angestellten, Bauern, Handwerker, ja selbst Handelsleuten ist die Zahl der Steuerpflichtigen sehr eingeschränkt worden. In der ersten Steuerperiode waren nur 187,723 physische Personen [3]) mit einem taxierten Erwerb von Fr. 1.163.212.000 erwerbssteuerpflichtig. Das sind 10% aller Erwerbstätigen [4]), und auf jeden Steuerzahler fällt ein Einkommen von Fr. 6196. In derselben Periode waren 275.811 physische Personen vermögenssteuerpflichtig, und diese versteuerten ein Vermögen von Fr. 17.210.716.000. In der Periode, die von 1925 bis 1928 reicht, wurden 403.150 Steuerpflichtige erfasst. Ihr Erwerb betrug 1.677.734.000 Fr. und ihr Vermögen Fr. 16.669.256.000.

---

[1]) Vgl. Statistik der neuen ausserordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer. Herausgegeben von der eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern 1926.

[2]) Bundesbeschluss betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer vom 28. September 1928. Artikel 36, 37 und 41.

[3]) Hinzu kommt noch die unbekannte Zahl der Kollektiv- und Kommanditgesellschafter.

[4]) Die britische Einkommenssteuer, die ebenfalls die Grundlage mancher Schätzungen des Volkseinkommens bildet, trifft 23 % der Erwerbstätigen (vgl. *Bowley* und *Stamp*, The National Income, 1924, Oxford 1927, S. 14).

Eine Statistik des schweizerischen Volkseinkommens für das Jahr 1924 kann nicht von der eidgenössischen Kriegssteuer ausgehen, weil die Taxationsperioden weit zurückliegen und verschieden sind. Für die Erwerbssteuer der ersten Steuerperiode wurde der Erwerb der Jahre 1917/18 oder 1919/20 besteuert, wobei dem Steuerpflichtigen das Recht zustand, das Jahrespaar mit dem geringern Durchschnitt zu wählen, für die zweite Periode wurde der Durchschnitt der Jahre 1921—1924 besteuert. Für die Vermögenssteuer war massgebend einerseits der Vermögensstand vom 1. Januar 1921, anderseits derjenige vom 1. Januar 1925. Angesichts der grossen Preisumwälzungen seit 1917 und noch im Zeitraum 1921—1924 und infolge des Umstandes, dass besteuerter Erwerb und besteuertes Vermögen sich auf verschiedene Zeitpunkte beziehen, lassen sich die Ergebnisse der Kriegssteuerstatistik nur ergänzungsweise für eine Schätzung des schweizerischen Volkseinkommens heranziehen.

Schliesslich ist auch die Verarbeitung der eidgenössischen Kriegssteuerstatistik lediglich nach verwaltungstechnischen Gesichtspunkten erfolgt und kann deshalb den Zwecken des Wirtschaftstheoretikers und Wirtschaftspraktikers wenig dienen. Wie in ihrer Einleitung bemerkt ist, musste jede Gliederung der Ergebnisse nach dem Berufe (Erwerbszweig, Stellung im Berufe), also jede wirtschaftliche bedeutungsvolle Darstellung, infolge der Unzuverlässigkeit der Angaben im Steuerregister unterbleiben. Durch diese bedauerlichen Lücken unterscheidet sich die Statistik der eidgenössischen Kriegssteuer von andern neueren steuerstatistischen Erhebungen in kleineren Steuergebieten der Schweiz. Wir denken hier an die Steuerstatistiken des Kantons Bern [1]) und der Stadt Zürich [2]), die unserer Berechnung mit wertvollen Anhaltspunkten dienen konnten, trotzdem auch sie sich auf einen ziemlich weit zurückliegenden Zeitpunkt beziehen.

Indessen, die beiden Statistiken des Volkseinkommens, von welchen diese Untersuchung ausgegangen ist, haben uns gezeigt, dass es noch einen andern Weg gibt und wir nicht ausschliesslich auf steuerstatistische Quellen angewiesen sind. Auch wir suchen das Volkseinkommen in der Weise zu schätzen, dass wir das Einkommen einer grössern Zahl von einzelnen Berufsarten, sei es mittelbar, sei es durch Benützung eines Durchschnittes und der Zahl der Berufstätigen, möglichst exakt bestimmen [3]). Denn weil das Volkseinkommen nur mittels einer grob geschätzten Zahl dargestellt werden kann, müssen Fehler im einzelnen möglichst vermieden werden. Mit dieser Berechnungsweise halten wir uns nicht genau an die personale Methode. Denn 1. stützen wir uns dabei auf die Berufszählung, die eine Statistik des Produktionsmittels Arbeit darstellt, und 2. müssen wir bei der Schätzung des Kapitaleinkommens vollständig von den Quellen ausgehen.

Die der Sprache der schweizerischen Steuergesetze entlehnte Einteilung des Einkommens in Erwerbs- und Kapitaleinkommen ist logisch nicht ganz

---

[1]) Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920, herausgegeben im Auftrage des Grossen Rates von der Zentralsteuerverwaltung, Bern 1925.

[2]) Einige Auszüge aus der noch nicht veröffentlichten Zürcher Steuerstatistik für das Jahr 1921 wurden uns zuhanden unserer Arbeit in verdankenswerter Weise mitgeteilt.

[3]) Die sogenannte «occupational census Method» (Stamp, Wealth and Taxable Capacity, London 1922, S. 58).

richtig, denn auch das Kapitaleinkommen entstammt einem Erwerb. Besser ist es, zwischen *Arbeits-* und *Kapital-* oder Besitzeinkommen zu unterscheiden. Sowohl das Arbeits- als auch das Besitz- oder Kapitaleinkommen zerfällt in feste und in veränderliche Erträge; es ist der Arbeitslohn vom Arbeitsgewinn zu unterscheiden [1]).

Das feste Arbeitseinkommen fällt mit den Bezügen der unselbständig Berufstätigen zusammen. Zum Arbeitsgewinn rechnen wir einmal das Gehalt und die Tantiemen der Direktoren und Verwaltungsräte, die Einnahmen der Selbständigen ohne Kapital. Die viel grössere Zahl der Selbständigen mit einem Erwerbsvermögen beziehen ein *gemischtes* Einkommen, aus dem nur der Kapitalzins gesondert werden kann. Durch das Effektenkapital kann sowohl der feste (Zins) als auch der veränderliche (Aktiendividende) Kapitalgewinn vom Arbeitsertrag geschieden werden. Daher nehmen wir die Selbständigen in den verschiedenen Erwerbszweigen mit ihrem gesamten Erwerbseinkommen, vermindert um die Durchschnittsverzinsung des Kapitals zu den Beziehern eines Arbeitseinkommens.

Auf diese Weise zieht anlässlich der Berechnung des Arbeitseinkommens das ganze Heer der Berufstätigen an uns vorbei. Da wir das schweizerische Volkseinkommen im Jahre 1924 schätzen wollen, so müssen wir die Ergebnisse der Berufszählung des Jahres 1920 (1. Dezember) heranziehen. Doch können wir nicht einfach das Berufsschema übernehmen, sondern müssen daraus eine von den verschiedenen Methoden unserer Schätzung gebotene Ordnung der Berufsarten bilden. Dabei haben wir eine Unmenge von kleinern Umordnungen des eidgenössischen Berufsschemas und damit verschiedene Umrechnungen durchzuführen, die wir selbstverständlich nicht erklären können [2]).

Ganz allgemein geht die Reihenfolge der Berechnung des *Arbeitseinkommens* der von uns künstlich zusammengestellten Hauptgruppen ungefähr dem Grade der Zuverlässigkeit der Schätzung parallel. So beginnen wir mit den Berufstätigen des Verkehrs und der Verwaltung, deren Einkommen zum grössten Teil ganz einfach *festgestellt* werden kann, um mit der Schätzung des Einkommens der selbständig Erwerbenden zu schliessen. Ein besonderes Kapitel ist der Landwirtschaft gewidmet, deren Einkommen verhältnismässig genau geschätzt werden kann.

Bei dieser Umstellung der amtlichen Berufsordnung ist bald die Berufsart, bald die Stellung im Beruf, bald die Einkommensart, bald der persönliche Beruf, bald der Erwerbszweig massgebend. Auf diese Weise erhalten wir eine für unsere Zwecke brauchbare und auch übersichtliche Einteilung, die aber von logischen Schönheitsfehlern strotzt. So sind im «Verkehr» alle Angestellten und Arbeiter, nicht aber die Selbständigen, in der Landwirtschaft aber auch diese, inbegriffen. Die Arbeiter, Angestellten und Selbständigen gehören getrennten Erwerbsklassen an, abgesehen 1. von der genannten Ausnahme und 2. von der Zusammenfassung beider Arten der unselbständig Erwerbenden beim Gastgewerbe. Zu den Selbständigen werden auch die «Direktoren» gerechnet, aber

---

[1]) Vgl. *Liefmann*, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 2. Bd., 1919.

[2]) Dass dabei manche Unstimmigkeiten, wie unbedeutende Doppelzählungen, nicht vermieden werden konnten, muss von vornherein betont werden.

1 Berufsarten	Berufstätige		Wert der Zahl		Wichtigste Quellen und Grundlagen	
	Zahl	Datum	Berufstätige	Einkommen	Berufstätige	Einkommen
A. Unselbständige mit festem Einkommen:						
1. Verkehr	*83.370*	—	—	—		
a) Schweiz. Bundesbahnen, Post, Telephon, Telegraph	55.931	1924	F	F	Geschäftsberichte der drei Verwaltungen.	
b) Andere Bahnen	12.890	1924	F	B	Schweizerische Eisenbahnstatistik 1924.	
c) Schiffahrt	1.491	1924	F	F	S. U. L.	
d) Automobillinien	2.160	1924	F	F	S. U. L.	
e) Übriges Verkehrsgewerbe	10.800	1920	F A	B	Berufszählung 1920	S. U. L.
2. Öffentliche Verwaltung (inbegriffen Unterricht)	*53.980*	—	—	—		
a) Bund	6.980	1924	F	F	Der Finanzhaushalt des Bundes in den Jahren 1923 und 1924 (v. eidgenössischen statistischen Bureau, 1926).	
b) Internationale, kantonale und kommunale Beamte	22.000	1920	F A	S/B	Berufszählung 1920	B. B. 1924.
c) Lehrer	25.000	1924	F A	S/B	Arch. f. d. schweiz. Unterrichtsw. 1924	Arch. für das schweiz. Unterrichtswesen. B. B. 1924.
3. Arbeiter im Bergbau, Industrie, Handel, freie Berufe, Anstalten	635.350	1920	F A	B	Berufszählung 1920	S. U. L.
4. Gastgewerbe, häusliche und persönliche Dienste	166.600	1920	F A	S	Berufszählung 1920	—
5. Kaufmännische und technische Angestellte	182.000	1920	F A	S/B	Berufszählung 1920	B. B. 1924. S. U. L.
B. Selbständige und Direktoren	264.200	1920	F A	S	Berufszählung 1920	Steuerstatistik von Zürich (Stadt) und Bern (Kanton).
C. Landwirtschaft	484.200	1920	F A	B	Berufszählung 1920	Erhebungen des schweiz. Bauernsekretariates über die Rentabilität der Landwirtschaft.

Abkürzungen: F = Feststellung; B = Berechnung; S = Schätzung; S. U. L. = Statistik der Lohnsummen der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Statistisches Jahrbuch der Schweiz); B. B. 1924 = Bundesrätliche Botschaft vom 18. Juli 1924 zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten; A = Aufrundung.

2 Art des Kapitaleinkommens	Quellen — Grundlagen der Berechnung
A. Feststellung	
1. *Öffentliche Anleihen:*	
Bund	Eidgenössische Staatsrechnung.
Kantone Gemeinden	Statistisches Jahrbuch der Schweiz.
S. B. B.	Geschäftsbericht der Generaldirektion 1924.
2. *Sparkapital bei den Banken*	Schweizerische Bankstatistik.
3. *Unternehmungen:*	
Aktiengesellschaften, Aktien- und Obligationenkapital	Die Dividenden schweizerischer Aktiengesellschaften, bearbeitet vom eidg. stat. Bureau. Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft 1926.
Versicherungsgenossenschaften	Bericht des eidg. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1924. Bern 1926.
Übrige Genossenschaften, Kommandit- und Kollektivgesellschaften	Statistik der wiederholten eidg. Kriegssteuer, 1. Periode. Herausgegeben von der eidg. Steuerverwaltung, Bern 1926.
Ertrag der öffentlichen Forsten	Schweizerische Forststatistik, 6. Lieferung, Heft 3. Bern 1925 (Veröffentlichung der eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei).
Reinerträge der S. B. B., der eidg. Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung	Geschäftsberichte 1924.
Reinertrag der Kantonalbanken	Schweizerische Bankstatistik 1924.
Reinertrag der Gemeindebetriebe	Schweizerisches Finanzjahrbuch 1925.
B. Berechnung und Schätzung	
Ergänzung zum Aktien- und Obligationenkapital der A.-G.	Dividendenstatistik, Schweiz. Emissionsstatistik des eidg. stat. Bureaus.
Ergänzung zu den Spargeldern	Sparkassenstatistik des eidg. stat. Bureaus 1918, Bern.
Kapitaleinkommen der übrigen Firmen, Selbständigen. Fehlendes Obligationenkapital	—
Kapitalgewinn der Landwirtschaft	Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft betreffend das Erntejahr 1924/25. Bern 1926.
Reinertrag der privaten Forsten	Schweizerische Forststatistik. (Siehe oben.)
4. *Ertrag der privaten Wohn- und Geschäftshäuser sowie der Hypothekenforderungen*	Brandstatistik der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten. F. Fahrländer, Das schweizerische Volksvermögen, Basel 1919. — Ergebnisse der eidg. Volkszählung 1920. — Schweiz. Finanzjahrbuch 1925. — Schweiz. Bankstatistik. — Die Rentabilität der Landwirtschaft. (Siehe oben.)
5. *Effektensubstitution und internationale Kapitalbilanz*	Schweiz. Bankstatistik 1924. — Schweiz. Statistik der Aktiengesellschaften (Holdinggesellschaften). — Landmann, in Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, I, S. 388 ff. — Himmel, Industrielle Kapitalanlagen der Schweiz im Ausland. Zürcher Diss. 1922.

die Direktoren der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Verwaltung sind bei diesen Erwerbszweigen gezählt.

Übersicht 1 gibt Auskunft über die Zahl und Gruppierung der Berufstätigen sowie über die Quellen unserer Schätzung. Diese Zusammenstellung spricht sich über 1.868.880 Berufstätige aus, während die eidgenössische Volkszählung des Jahres 1920 deren 1.871.725 ermittelt hat. Diese Abnahme ist möglich, da allein der Personalbestand der öffentlichen Verkehrsanstalten von 1920 bis 1924 um etwa 7000 Berufstätige abgenommen hat und wir die Zunahme seit der Volkszählung nur durch kaum merkliche Aufrundungen berücksichtigt haben. Vgl. S. 369.

Die Quellen für die Berechnung des *Kapitaleinkommens* sind in der Übersicht 2 aufgeführt. Es geht daraus und auch aus dem Inhaltsverzeichnis ohne weiteres hervor, dass wir bei der Schätzung dieser Einkommensart ebenfalls vom Bekannten zum Unbekannten fortschreiten.

III. Kapitel

Das Arbeitseinkommen

A. Die unselbständig Erwerbenden

1. Der Verkehr

Das Einkommen des Personals der eidgenössischen Verkehrsanstalten braucht nicht berechnet, sondern kann einfach zusammengestellt werden. In einer solchen Aufstellung müssen wir sämtliche Personalaufwendungen berücksichtigen, also auch die Fürsorgeausgaben, Beiträge an Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen und die Dienstkleider [1]). Im Gegensatz zu den Personalausgaben der genannten Unternehmen sind diejenigen der privaten Bahnen nicht vollständig erhältlich. Die schweizerische Eisenbahnstatistik gibt für die Tramways und Drahtseilbahnen überhaupt keine und für die übrigen Eisenbahnlinien nur einen Teil der Personalausgaben wieder. Es fehlen die soeben genannten Zuschläge (Beiträge an die Versicherungskassen usw.). Ferner sind die Posten «Unterhalt und Reparatur» nicht in Lohnausgaben aufgelöst.

Die Personalaufwendungen der S. B. B. von 207 Millionen Franken machen 76 % der genannten Betriebsausgaben aus. Angesichts der geringeren Besoldungen des einfacheren Verwaltungsapparates und der weniger starken Abnützung des Materials, die weniger Reparaturpersonal erfordert, dürfte diese Quote bei den übrigen Bahnen kleiner sein. Wir nehmen für die eigentlichen Bahnen einen

---

[1]) Diese Summe beträgt für die Bundesbahnen . . . . . 210,1 Millionen Franken
Abzug für Reiseentschädigungen . . . . . 3,1 » »

Bleiben 207,0 Millionen Franken

In ähnlicher Weise wurden die Reiseentschädigungen bei den Personalausgaben der übrigen eidgenössischen Regieanstalten abgezogen. Bei den S. B. B. sind diese Beträge leider mit den Entschädigungen für die Überstunden der Bauarbeiter vermengt. (Die Reiseentschädigungen stellen bloss Rückvergütungen von Kostenauslagen des Angestellten dar.)

Koeffizienten von 70 % und für die Tramways, die zum Teil den Nebenbahnen näherstehen, als diese den Bundesbahnen, einen solchen von 66 % an [1]). Dabei erhalten wir ein Durchschnittseinkommen von Fr. 4900 für das Personal der Kleinbahnen und Fr. 5315 für die Trambahnangestellten.

3 Verkehr	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.
1. Schweiz. Bundesbahnen	35.170	5885	207,0
2. Schweiz. Postverwaltung	15.466	5695	88,1
3. Schweiz. Telegraph, Telephon	5.395	5800	31,3
4. Andere Bahnen	8.448	4900	41,4
5. Tramways	4.440	5315	23,6
6. Automobillinien	2.160	3195	6,9
7. Schiffahrt	1.491	3420	5,1
8. Fuhrhalterei, Spedition, Verschiedenes:			
a) Arbeiter (Vollarbeiter	*6.990*	*3105*	*21,7*)
Berufstätige	7.300	3105	26,7
b) Angestellte	3.500	4400	15,4
Total	83.370	5344	445,5

Die Lohnsummen der übrigen Berufstätigen des Verkehrsgewerbes sind der Statistik der schweizerischen Unfallversicherungsanstalten entnommen oder von ihr abgeleitet. Auch die Zahl der Angestellten der Automobillinien und der Schiffahrt entstammt dieser Quelle [2]).

2. *Öffentliche Verwaltung*

Diese Berufsklasse umfasst nicht alle, im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehenden Angestellten und Arbeiter. Denn einmal haben wir das Personal der Verkehrsunternehmungen bereits behandelt, und ferner werden die im Gewerbe beschäftigten Beamten des Bundes, der Kantone und Gemeinden bei den betreffenden Berufen besprochen. Es verbleiben also die eigentlichen Verwaltungsbeamten und die Lehrer. Die Besoldungen und der Personalbestand des öffentlichen Lehrpersonals wurden auf Grund der Angaben im «Archiv für

[1]) Dieser Koeffizient belief sich im Jahre 1924 bei den Basler kantonalen Strassenbahnen auf 69 %, bei den Strassenbahnen der Stadt Bern auf 72,8 %. (Vgl. Statistisches Jahrbuch des Kantons Baselstadt 1924; Verwaltungsbericht der Stadt Bern 1924, S. 266.) Doch handelt es sich hier um besonders gut bezahlte Angestellte.

[2]) Siehe Fussnote [1]) S. 373.

das schweizerische Unterrichtswesen»[1]) (auch im statistischen Jahrbuch der Schweiz abgedruckt) eingesetzt. Dabei sind die selbständigen Lehrer der beruflichen Fachbildungsschulen unter der Rubrik «übrige Lehrer» berücksichtigt. Die genannte Statistik gab ihre Zahl noch 1921/22 mit 4713 an, doch werden dabei zahlreiche nebenbeschäftigte Lehrer doppelt gezählt, und vermutlich wird deshalb die Statistik dieser Lehrerkategorie nicht mehr weitergeführt. Auf die Universitätsdozenten fällt ein geringerer Durchschnittsgehalt als auf die Gymnasial- und Mittellehrer, weil die Assistenten und Privatdozenten in die Zahl der Tätigen schätzungsweise einbezogen sind und bereits die Besoldung der ausserordentlichen Professoren das Durchschnittseinkommen der Dozenten herabdrückt. Die Bezüge der Professoren wurden den kantonalen Staatsrechnungen entnommen, wobei die Einnahmen aus Kollegiengeldern soweit als möglich einbezogen worden sind [2]).

4 Schulen	Berufstätige	Durchschnittsbesoldung in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.
Primarlehrer	8.000	6600	52,8
Primarlehrerinnen	5.800	4400	25,5
Arbeitslehrerinnen	3.200	3000	3,6
Sekundarlehrer und -lehrerinnen	3.000	7500	22,5
Lehrer und Lehrerinnen: von Mittelschulen	2.000	9000	18,0
Lehrer und Lehrerinnen: von berufl. Bildungsanstalten	1.500	9000	13,5
Übrige Lehrer und Lehrerinnen	700	6000	4,2
Hauptberuflich tätige Universitätsdozenten [1])	800	7380	5,9
Total	25.000	5840	146,0

[1]) Ohne Professoren der Eidg. Techn. Hochschule.

Anlässlich der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 wurden 1476 Verwaltungsbeamte der internationalen Bureaux und ausländischen Verwaltungen gezählt. Da die Vertreter fremder Staaten durch die Volkszählung überhaupt nicht ermittelt worden sind und die internationalen Organisationen (Völkerbund, Internationales Arbeitsamt) sich seither entwickelt haben, runden wir die Zahl auf 2000 auf. Diese Durchschnittsbesoldung von Fr. 10.000 ist angesichts der hohen Gehälter dieser Beamten gewiss nicht zu hoch.

---

[1]) Vgl. darüber nachstehend S. 374. Die eingeklammerten, kursiv gedruckten Zahlen der Tabellen 3, 8, 13, 21 beziehen sich auf die Vollarbeiter und ihre Lohnsumme der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt. Diese Zahlen dienen als Grundlage der Berechnung und sind im Total der Tabelle nicht enthalten.

[2]) Die vorliegenden Zahlen sind genauer als die Ergebnisse der im genannten Archiv, Jahrgang 1923, erschienenen Besoldungsstatistik. Denn diese Statistik, die eine Summe von 98 Millionen Franken ergibt, ist unvollständig (es fehlt darin der ganze Kanton Bern und eine grosse Zahl von Gemeinden der Kantone Aargau, St. Gallen, Thurgau).

5 Öffentliche Verwaltung	Berufstätige	Durchschnittsbesoldung in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.
1. Eidgenössische Beamte [1]	6.980	6.700	46,8
2. Kantonale und kommunale Beamte . . .	20.000	6.000	120,0
3. Internationale Beamte	2.000	10.000	20,0
4. Lehrerschaft	25.000	5.840	146,0
Total	53.980	6.168	332,8

[1]) Inklusive Professoren der Eidg. Techn. Hochschule.

3. Gewerbliche Arbeiter im Bergbau, in der Industrie, im Handel, in den freien Berufen und in den Anstalten

Dieser lange Titel bezieht sich nicht auf einen Berufszweig, sondern auf eine bestimmte Berufskategorie, die in verschiedenen Erwerbsklassen auftritt. Die gewerbliche Arbeiterschaft der Verkehrsanstalten (Werkstättenarbeiter) ist bereits in der Gruppe «Verkehr» enthalten und wird daher nicht mehr berücksichtigt.

Das Einkommen der eigentlichen Arbeiterarmee, die 635.000 Berufstätige oder $^1/_3$ aller beruflich Erwerbenden umfasst, können wir auf Grund einer zuverlässigen Quelle schätzen. Die von der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt aufgemachte Statistik der Lohnsummen und versicherten Vollarbeiter ist für unsere Zwecke brauchbar, obwohl seit 1923 die Zahl der Vollarbeiter nicht mehr direkt bei den Arbeitgebern ermittelt, sondern berechnet wird, und zwar auf folgende Weise: mit Hilfe der Ergebnisse der Lohnstatistik des eidgenössischen Arbeitsamtes wird ein Durchschnittslohn für jede Betriebsgruppe ausgerechnet und die Lohnsumme durch die erhaltene Zahl dividiert. Die Zahl der industriellen Vollarbeiter im Jahre 1924, nämlich 448.533, mag deshalb vielleicht nicht genau sein, aber ihre Lohnsumme im Betrag von Fr. 1.330.535.000 ist eine sicher feststehende Grösse [1]).

Wenn wir nun versuchen wollen, anhand dieser Zahlen für einzelne Industriezweige von der bekannten Einkommensumme auf das gesamte Einkommen der Berufstätigen zu schliessen, so müssen wir vor allem daran denken, dass die beiden Berufsordnungen, die wir einander gegenüberstellen, nicht zur Deckung

[1]) Die Lohnsummen werden jährlich veröffentlicht, die Zahlen der Vollarbeiter nur für die grossen Betriebsklassen. Die Statistik der Vollarbeiter jeder einzelnen Betriebsart hat der Bearbeiter der vorliegenden Einkommensschätzung in verdankenswerter Weise von der Direktion der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt erhalten. Obige Summe umfasst nicht die Gesamtzahl aller versicherten Arbeiter und ihre Lohnsumme. Sie enthält nicht: die Angestellten der Forstwirtschaft, der Verkehrsanstalten, von Handelsbetrieben, das kaufmännische Personal usw. (vgl. statistisches Jahrbuch der Schweiz 1925, S. 231 ff.). Im Jahre 1924 waren bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt 574.881 Personen mit einem gesamten Arbeitseinkommen von 1.821,0 Millionen Franken versichert.

gebracht werden können. Obwohl auch die Bearbeitung der eidgenössischen Volkszählung die Unternehmungen in Betriebe spaltet, geht die Unfallversicherung mit dieser Zerlegung weiter. Deshalb führt auch die beste Anpassung des Schemas der Unfallversicherungsanstalt an dasjenige des eidgenössischen statistischen Bureaus zu Unstimmigkeiten, die wir ausmerzen mussten, so gut es ging. (Vgl. Anmerkungen der folgenden Tabelle 7.)

Unsere Berechnung geht von der Voraussetzung aus, dass in jedem Berufszweig der Durchschnittslohn der Versicherten ebenso hoch ist wie derjenige der nicht versicherten Arbeiter. Diese Ausnahme ist nun ganz bestimmt unrichtig, da die der Unfallversicherung unterliegenden gefährlichen Betriebe die besser bezahlten Arbeiter beschäftigen. Auf der andern Seite darf aber mit grosser Wahrscheinlichkeit vermutet werden, dass der Anteil der Arbeiterinnen unter den Versicherten grösser ist als unter den nicht versicherten Berufstätigen. Der grösste Teil der genannten 448.533 Vollarbeiter deckt sich mit der Arbeiterschaft der dem Fabrikgesetz unterstellten Fabriken. Denn im Artikel 60, Absatz 2, des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sind

6 Industriezweige	Frauen in % Berufstätigen	
	Fabrikstatistik	Berufszählung
Nahrungsmittel	37,4	18,7
Tabak	77,0	76,0
Textil und Bekleidung	69,7	72,0
Schuhe	46,8	34,6
Metallindustrie	8,3	6,8
Uhrenindustrie	43,5	41,3
Leder, Papier, Gummi	32,9	25,2
Graphisches Gewerbe	24,2	23,6
Chemische Industrie	21,0	19,3
Total	38,2	30,3

bei der Anstalt versichert alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter der dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 unterstellten Betriebe. Die als Fabrikbetriebe aufgefassten Betriebe hatten im Jahre 1924 342.662 [1]) Vollarbeiter, die schweizerische Fabrikstatistik vom 23. September 1923 ermittelte 337.403 Arbeiter, und Ende 1924 wurden deren 357.507 gezählt. Die nicht in Fabriken beschäftigten versicherten Arbeiter gehören «frauenlosen» Berufszweigen an (Baugewerbe und Materialgewinnung). Wir dürfen also annehmen, dass die, uns leider unbekannte, Verteilung der ver-

[1]) Inklusive Versorgung mit elektrischer Kraft, Gas und Wasser.

sicherten Arbeiter nach dem Geschlecht mehr mit derjenigen der Fabrikstatistik übereinstimmt als mit der Gliederung in der schweizerischen Berufsstatistik. Die Fabriken weisen aber ihrerseits wieder einen grössern Anteil Frauen auf als die ihnen — mehr oder weniger — entsprechenden Berufszweige in der Volkszählung, wie Tabelle 6 zeigt, worin die ausgesprochenen Männerberufe ausgelassen sind.

Die einzige Ausnahme bei der Textil- und Bekleidungsindustrie fällt gegenüber den übrigen entgegengesetzten viel grösseren Unterschieden nicht ins Gewicht. Der *geringere* Durchschnittslohn, den die nicht versicherte Arbeiterschaft infolge ihrer weniger gefährlichen und qualifizierten Arbeit erhält, dürfte kompensiert werden durch den *hohen* Durchschnittslohn, der auf sie infolge ihrer geringeren Besetzung mit Frauen entfällt. Damit besteht folgende Berechnung zu Recht.

7 Industriezweige	Nr.	Vollarbeiter 1924	Lohnsumme in 1000 Fr.	Durchschnittslohn in Fr.	Berufstätige [1]) 1920	Lohnsumme in Mill. Fr.
Nahrungsmittel	34—36	18.140	53.845	2948	40.000	117,9
Tabak	37	5.918	11.613	1962	8.950	17,5
Textil und Bekleidung .	27—31	108.197	256.404	2369	161.800	383,5
Schuhe	21	9.829	23.886	2430	14.700	35,7
Gewinnung von Mineralien	38, 39	5.428	17.705	3261	6.800 [2])	22,2
Veredlung v. Mineralien	1—5	12.348	36.482	2854	12.350 [3])	36,5
Bearbeitung des Holzes	17—19, 43	33.189	104.252	3141	35.700 [4])	110,7
Baugewerbe	40, 41, 44	68.831	233.261	3390	78.300	265,4
Metallindustrie	8—14, 45	100.624 [7])	324.909	3228	114.800 [5])	370,8
Uhrenindustrie . . .	16	38.631	113.583	2940	51.350	151,0
Leder, Papier, Gummi .	20, 22—24	13.938	35.834	2571	14.850	38,2
Graphisches Gewerbe .	25	12.827	43.531	3393	14.350	48,6
Chemische Industrie. .	32—33	11.099	36.201	3261	14.200	46,5
Versorgung mit elektr. Kraft, Gas u. Wasser.	55—56	9.534	39.029	4105	9.500 [6])	39,0
Total	—	448.533	1.330.535	2966/2914	577.650	1683,5

Bemerkungen: [1]) Aufgerundet (nie abgerundet). — [2]) Inklusive Bearbeitung von Natursteinen. — [3]) Ohne Bearbeitung von Natursteinen nur 11.820, darum Vollarbeiterzahl 1924 angesetzt. — [4]) Inklusive 2000 Modellschreiner usw. der Maschinenindustrie. — [5]) Exklusive 2000 Modellschreiner usw. und 4000 Arbeiter der Eisenbahnreparaturwerkstätten. — [6]) Gibt nur 8780, darum Vollarbeiterzahl 1924 angesetzt. — [7]) Inbegriffen Metallbearbeitung mit Installation und Bauarbeiten.

Die 577.650 in den aufgeführten Industriezweigen im Jahre 1920 gezählten Berufstätigen erhalten einen gesamten Lohnbetrag von 1.683,5 Millionen Franken. Das sind Fr. 2914 auf den Kopf eines Arbeiters. Der Durchschnittslohn der

versicherten Vollarbeiter beläuft sich auf Fr. 2966. Er steht über dem mittleren Lohn aller Berufstätigen der Industrie, weil die Industrie mit hohen Arbeitslöhnen (Maschinenindustrie, Baugewerbe usw.) in der Statistik der Unfallversicherungsanstalt mehr hervortritt als in der eidgenössischen Berufszählung. In allen genannten Zahlen sind auch die gewerblichen Lehrlinge inbegriffen, da sie der Unfallversicherung unterstellt sind [1]).

Von den rund 21.200 gewerblichen Arbeitern im *Handel* [2]) sind 1930 oder 9,1 % Frauen gegenüber mehr als 30 % in der Industrie. Diese geringe Quote an weiblichen Arbeitskräften muss sich in einem, gegenüber den Löhnen in der Industrie, höheren Arbeitseinkommen bemerkbar machen. Die Verteilung der Arbeiter und Hilfsarbeiter im Handel nach der Berufsart kann der eidgenössischen Volkszählung [3]), die Entlohnung von $^2/_3$ derselben der Lohnstatistik der Unfallversicherungsanstalt entnommen werden. Das Durchschnittseinkommen der Handlanger und der übrigen Berufe (Küfer, Kübler, Käsesalzer, Dreher und Mechaniker, Schlosser, Schneiderinnen, Näherinnen, Hauswarte) haben wir geschätzt.

8 Arbeiter im Handel	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.
(Lager- und Handelsbetriebe, Vollarbeiter . . .	*6.844*	*3378*	*23,1)*
Magazinpersonal	8.567	3378	28,9
Fuhrleute, Chauffeure	2.659	3104 [1])	8,3
Handlanger, Ausläufer.	6.063	2700	16,4
Andere Berufe	3.911	3000	11,7
Total	21.200	3078	65,3

[1]) Nach der Statistik der Unfallversicherungsanstalt (vgl. Tab. 1, Nr. 8).

Die im öffentlichen Dienste stehenden Arbeiter und Hilfsarbeiter haben wir bereits gezählt, so dass uns von den rund 12.000 gewerblichen Arbeitern der Berufsklasse E [4]) der eidgenössischen Volkszählung nur noch etwa 6500 übrigbleiben. Hinzu kommen noch 26.500 Berufstätige in den *Anstalten*, die nicht bei den einzelnen Berufsarten gezählt worden sind, und 3500 Taglöhner und Arbeiter der Wach- und Schliessgesellschaften. Von 26.500 erwerbenden Arbeitern der Anstalten gehören etwa 3600 der Landwirtschaft, rund 6300 der Industrie an, der Rest von 16.600 Arbeitern besteht aus den eigentlichen Betriebsarbeitern der Anstalten selbst. Da aber diese Erwerbenden der Anstalten bei den einzelnen Berufsarten nicht berücksichtigt sind, müssen sie zur Bestimmung ihres Ein-

[1]) Vgl. Art. 60, letzter Absatz. — [2]) Ohne Gastgewerbe. — [3]) Berufsstatistik, S. 42.
[4]) Öffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Kunst.

kommens zusammen herangezogen werden, ganz gleichgültig, zu welchem Erwerbszweig sie gehören [1]). Da wir wissen, dass die Entlohnung oder der Geldwert der Anstaltsarbeit niedrig eingesetzt werden muss, so bleibt uns nur übrig, dieser Tatsache in summarischer und willkürlicher Weise gerecht zu werden. Ebenso roh wird das Einkommen der übrig genannten 10.000 Arbeiter geschätzt.

9 Taglöhner, «freie Berufe», Anstalten	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.
1. Taglöhner usw.	3.500	2700	$9,_5$
2. Freie Berufe	6.500	3000	$19,_5$
3. *Anstalten* [1])	*26.500*	*2267*	*$60,_5$*
Männer	9.400	2800	$26,_3$
Frauen	17.100	2000	$34,_2$
Total	36.500	2452	$89,_5$

[1]) Davon 8800 berufstätige Insassen.

Wir fassen die Hauptergebnisse dieses Abschnittes zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit in einer Tabelle zusammen. Aus diesen Zahlen ersehen wir, dass die gewerblichen Arbeiter in der Industrie, im Handel usw. zusammen ein Einkommen von etwa $1,_{84}$ Milliarden Franken beziehen.

10 Lohnarbeiter	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.
1. Arbeiter in Industrie und Handwerk	577.650	2914	$1683,_5$
2. Arbeiter im Handel	21.200	3078	$65,_3$
3. Arbeiter in Anstalten, freie Berufe und sonstige	36.500	2252	$89,_5$
Total	635.350	2892	$1838,_3$

4. Gastgewerbe, häusliche und persönliche Dienste

Wie mit der letzten Gruppe, so liegt auch hier eine zusammengesetzte und etwas verwickelte Masse von Erwerbstätigen vor. Einmal tritt das gesamte

[1]) Ausnahmsweise und im Widerspruch zum Charakter der ganzen Berufskategorie, die wir in diesem Abschnitt behandeln, schliessen wir auch in unsere Berechnung die landwirtschaftlich Berufstätigen der Anstalten ein.

Personal des Gastgewerbes auf, also auch die sogenannten Angestellten und die Arbeiter, die eigentlich nicht leicht auseinandergehalten werden können. Ferner die in der Volkszählung unter den Angehörigen gezählten häuslichen Dienstboten und schliesslich die Leistenden persönlicher Dienste. Ein dreifaches Band vereinigt diese drei verschiedenen Berufsarten: 1. erwerben sie auf Grund persönlicher Dienstleistungen in einem Haushalt; 2. erhalten sie teilweise einen Naturallohn (Beköstigung und Unterkunft); 3. handelt es sich um ausgesprochene Frauenberufe. Von den 166.600 Berufstätigen dieser Sammelklasse gehören 151.100 dem weiblichen Geschlechte an. Schliesslich bestehen diese Berufstätigen mit der Bezeichnung «häusliche und persönliche Dienste» [1]) zum grössten Teil aus stellenlosen Dienstboten, was für die Schätzung ihres Einkommens von Bedeutung ist. Die Schätzung des Einkommens dieser Berufe liegt in der Luft. Der Wert der Naturalverpflegung darf im Monat mit Fr. 120—150 bei den Hotelangestellten, mit Fr. 90—150 bei den häuslichen Dienstboten eingesetzt werden. Der monatliche Barlohn der Dienstboten schwankt zwischen 25—70 Fr., doch sind Monatslöhne von über Fr. 70 nicht selten. Die Hotelangestellten haben an den Trinkgeldern einen eigentümlichen Verdienst, dessen Höhe unbekannt ist, aber nicht unterschätzt werden darf. Der Erwerbslosigkeit zahlreicher Dienstboten in der Gruppe «Persönliche Dienste» wurde mit der Einsetzung eines sehr geringen Durchschnittseinkommens gedacht. Mehr kann zur folgenden Tabelle nicht gesagt werden.

11 Gastgewerbe und häusliche Dienste	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.
Gastgewerbe: Männer	12.200	3600	43,9
Frauen	40.100	2400	96,2
Dienstboten	93.000	1800	167,4
Persönliche Dienste	21.300	600	12,8
Total	166.600	1923	320,3

Kaufmännische und technische Angestellte

Ebenso wie die beiden vorhergehenden Berufskomplexe umfasst auch die vorliegende, eine Berufskategorie (Art der «Stellung im Beruf» oder des «persönlichen Berufs»), die unter mehrere Erwerbszweige verteilt ist. Genau genommen, beziehen wir in diese neue Gruppe mehrere Kategorien der «Stellung im Berufe» ein, denn sie enthält nicht nur die unteren Angestellten, sondern auch die leitenden Beamten [2]). Um das Einkommen dieser 182.000 Angestellten zu schätzen, können wir uns wieder der Lohnstatistik der schweizerischen Unfall-

[1]) Nr. 247 des eidgenössischen Berufsschemas (Erwerbszweig).
[2]) Mit Ausnahme der Direktoren.

versicherungsanstalt bedienen. Nach dieser bezogen im Jahre 1924 im ganzen 43.835 Vollarbeiter der Betriebsgruppe «kaufmännisches und technisches Personal» einen gesamten Lohn von 182,$_6$ Millionen Franken. Das gibt eine durchschnittliche Besoldung von Fr. 4160. Von diesem Durchschnittslohn können wir nicht mit derselben Zuverlässigkeit auf das Einkommen der nicht versicherten Bureauangestellten schliessen wie bei den Arbeitern der Industrie. Denn erstens ist uns nicht der Lohn von 75,$_5$ % der Berufstätigen gegeben, sondern das Einkommen von nur 24 % der Erwerbenden der ganzen Gruppe. Zweitens bleibt der versicherte Lohn hinter dem wirklichen zurück, weil er die Gratifikationen nicht enthält und der Fr. 6000 übersteigende Mehrbetrag des Jahresverdienstes nicht berücksichtigt wird [1]). Diese letzte Bestimmung hat für die Arbeiter keine Bedeutung, hingegen trifft sie zahlreiche Angestellte. Schliesslich müssen wir auch hier wie bei den Arbeitern untersuchen, ob die versicherten Angestellten dieselbe Verteilung nach dem Geschlecht aufweisen wie die Gesamtheit des Bureaupersonals. Wir greifen nun zur naheliegenden Annahme, dass die versicherten Angestellten dieselbe Geschlechtsgliederung zeigen wie das Bureaupersonal der Industrie. Dann erhalten wir eine Quote für die berufstätigen Frauen von 26,$_6$ % gegenüber einer solchen von 37,$_3$ % bei allen 182.000 Berufstätigen. Der Unterschied ist so erheblich, dass wir das Einkommen für beide Geschlechter getrennt berechnen müssen. Bleiben wir bei der Industrie und lassen wir einstweilen die von der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt nicht ermittelten Einkommensbestandteile beiseite, so müssen wir uns mit der Schätzung des durchschnittlichen Einkommens eines weiblichen und eines männlichen Angestellten innerhalb bestimmter Grenzen bewegen. Denn das durchschnittliche Einkommen der genannten 43.835 «Vollarbeiter» und damit auch der 76.400 Angestellten in der Industrie beträgt Fr. 4160. Aber dieser Betrag ist auch das gewogene Mittel aus den Durchschnittsgehältern der einzelnen Geschlechter. Kennen wir also die Einkommensgrösse für *ein* Geschlecht, so folgt daraus ohne weiteres die durchschnittliche Besoldung des andern. Wir nehmen nur für die 7400 leitenden Beamten das versicherte Höchsteinkommen von Fr. 6000 an und glauben der Wirklichkeit nahe zu kommen, wenn wir das mittlere Monatsgehalt eines weiblichen Angestellten auf Fr. 200 ansetzen. Den Jahreslohn erhöhen wir um weitere Fr. 50, weil sich unter dem genannten weiblichen Personal auch technische Beamtinnen befinden. Dann bleibt ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 4560 für die technischen und kaufmännischen männlichen Angestellten übrig, das uns sehr wahrscheinlich erscheint. (Vgl. Tab. 12.)

Wie gesagt, ist der Ausgangspunkt dieser Berechnung — die Zahl 4160 — zu niedrig. Ein leitender Beamter — Abteilungschef, Prokurist, Hauptkassierer, Chefbuchhalter usw. — bezieht gewiss im Durchschnitt mehr als Fr. 500 Monatsgehalt. Wir glauben in der Ansetzung einer Jahresbesoldung von Fr. 9000 für diese Beamtenkategorie nicht fehlzugehen. Da sich ferner unter den übrigen Angestellten männlichen Geschlechts, aber kaum unter dem weiblichen Personal, qualifizierte Beamte mit einem Fr. 6000 übersteigenden Einkommen befinden,

---

[1]) Art. 78, letzter Abschnitt, des Gesetzes.

12 Berufskategorien — Geschlecht	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Einkommen in Mill. Fr.
1. Leitende Beamte	7.400	6000	44,4
2. Angestellte: Männer	49.500	4560	225,7
Frauen	19.500	2450	47,8
Total	76.400	4161	317,9

runden wir die errechneten Fr. 4560 auf Fr. 4600 auf. Diese Beträge gelten nun für alle männlichen Angestellten der Industrie, des Handels, der freien Berufe. Nur das mittlere Gehalt der nicht in der Industrie beschäftigten Frauen setzen wir herab: auf Fr. 2320 für den Handel und auf Fr. 2420 für die «freien Berufe». Beide Berufsarten kennen keine weiblichen technischen Angestellten, wohl aber sind dem Handel das bekanntlich niedrig entlohnte «Ladenfräulein», den Advokaturbureaux und medizinischen Berufen ältere und wichtige weibliche Arbeitskräfte eigentümlich. Die Angestellten der teils staatlichen, teils grossen privaten (religiösen), zum grössten Teil aber gemeinnützigen, auf nicht immer reichlich fliessende Spenden angewiesene, Anstalten beziehen gewiss im Durchschnitt einen geringeren Lohn als die bisher behandelten Beamten. Auch diesem Umstand haben wir in der folgenden Tabelle Rechnung getragen, deren Schlusszahl 755,7 Millionen Franken beträgt.

Nun müssen wir aber eines weiteren Einkommensteiles gedenken, den wir bis jetzt nicht berücksichtigt haben. Die Mehrzahl des kaufmännischen Personals im Handel und in der Industrie erfreut sich der Gratifikationen, deren Höhe in der Regel einem Monatsgehalt gleichkommt. Geschäftsreisende und höhere Angestellte erhalten in der Regel auch Provisionen und Anteile am Geschäftsgewinn. Die Grösse dieser beiden Einkommensarten können wir nur willkürlich schätzen. Den Betrag der regelmässigen Gratifikationen rechnen wir zu 5 % des bisher festgestellten Einkommens der Angestellten im Handel, in der Industrie und in den «freien Berufen». Die eigentlichen Provisionen, die zum Salär hinzukommen, müssen wir in noch viel unbestimmterer Weise schätzen. Auf Grund der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 gibt es rund 10.000 angestellte Reisende im Handel und in der Industrie; rechnen wir die Zahl der übrigen employés intéressés mit 5000 und ein Einkommen aus Provisionen von Fr. 1500 pro Kopf an, so gelangen wir auf eine Summe von 22,5 Millionen und für die ganze Berufsklasse der Angestellten zu einem Einkommensbetrag von 814,3 Millionen Franken [1]).

[1]) Die Angestellten im Verkehrsgewerbe, auch im privaten, sind bereits in der Tabelle 3 berücksichtigt worden.

13 Kaufmännische Angestellte	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.
(Vollarbeiter 1924	*43.835*	*4160*	*182,6)*
1. *Industrie*	*76.400*	*4515*	*344,9*
Leitende Beamte	7.400	9000	66,6
Technische Angestellte	25.000	4600	115,0
Kaufmännische Angestellte: Männer	26.000	4600	119,6
Frauen	18.000	2450	43,7
2. *Handel*	*80.300*	*3937*	*316,2*
Leitende Beamte	5.800	9000	52,2
Kaufmännisches und technisches Personal: Männer	40.000	4600	184,0
Frauen	34.500	2320	80,0
3. *Freie Berufe*	*16.800*	*3643*	*61,2*
Männer	9.400	4600	43,2
Frauen	7.400	2420	18,0
4. *Anstalten*	*8.500*	*3929*	*33,4*
Leitende Beamte	3.500	6000	21,0
Männer	1.000	3600	3,6
Frauen	4.000	2200	8,8
Total	182.000	4152	755,7
Gratifikationen: 5% von 1—3	—	—	36,1
Provisionen	*(15.000*	*1500)*	22,5
Gesamttotal	182.000	4474	814,3

B. Die selbständig Erwerbenden

Die Berechnung in diesem Kapitel stellt aus zwei Gründen das schwächste Glied in der Kette unserer Einkommensschätzungen dar. 1. Die Berufskategorie welche die eidgenössische Volkszählung «Selbständig Erwerbende» nennt, setzt sich aus sehr heterogenen Bestandteilen zusammen. Sie umfasst den Krämer und den reichen Handelsherrn; das Handwerk mit goldenem Boden steht neben der armseligen Heimarbeit, der Beherrscher von Arbeiterheeren an der Seite des Flickschusters. Über die Einkommensverhältnisse in diesem Konglomerat sind wir nur durch die alltägliche persönliche Erfahrung, nicht aber auf dem Wege einer objektiven und systematischen Erhebung unterrichtet. Die eidgenössische Kriegssteuerstatistik lässt uns hier im Stich, und die bereits genannten Erhebungen haben Ergebnisse gezeitigt, die sich kaum verallgemeinern lassen. Wir erhalten

aus der Steuerstatistik des Kantons Bern folgende Beträge, wenn wir zum steuerpflichtigen Einkommen die Abzüge schätzungsweise hinzufügen.

Reines Einkommen eines Selbständigen:

1. Gewerbe und Industrie	Fr. 4350
2. Gastgewerbe	» 4500
3. Handel und Verkehr .	» 6700
4. Freie Berufe	» 8850

Ähnliche Zahlen können wir für die Stadt Zürich vorführen, nachdem wir 5 % des Vermögens abgezogen haben.

	Reines Einkommen eines Selbständigen in Fr.	
	Männer	Frauen
Bäckerei und Konditorei	7.630	5.210
Schneiderei	7.820	5.250
Wäschefabrikation	24.440	3.250
Wäscherei	3.940	—
Maler, Gipser	6.210	—
Schreiner, Glaser	5.740	10.100
Kaufleute im eigenen Geschäft oder in leitender Stellung	12.170	3.040
Gastwirte Hoteliers	6.050	3.000
Rechtsanwälte, Juristen	17.640	5.000
Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte	12.920	7.200

2. Der Abzug der durchschnittlichen Verzinsung des Vermögens ist notwendig um aus dem gesamten Einkommen des Steuerzahlers den reinen Kapitalertrag auszuscheiden, sei es das Einkommen aus Effekten und Darlehen, sei es den Zins des im eigenen Geschäft angelegten Erwerbsvermögens. Diese Erwägung führt uns zu der zweiten Schwierigkeit, welche die Schätzung des Einkommens der selbständig Erwerbenden bietet. Wie bereits erwähnt (vgl. S. 368), handelt es sich hier in der Regel um ein *gemischtes* Einkommen, das aus Arbeitsrente und Kapitalrente besteht. Irgendeine «Zurechnung» gibt es hier nicht und deshalb auch kein Kriterium für eine Spaltung dieses gemischten Einkommens. Nur wo eine Rechnung mit einer anerkannten Norm für das Arbeits- oder Kapitaleinkommen durchgeführt werden kann, wird diese Scheidung möglich. Eine solche liegt mit dem eigentlichen Kapitalzins des Erwerbsvermögens allgemein vor, nur bei den Aktiengesellschaften wird die ganze Kapitalrente vom Arbeitseinkommen abgetrennt (vgl. S. 396).

Die «Superdividende», die über die «Grenzproduktivität» des Kapitals hinausgehende Rente im engern Sinn, rechnen wir also zum Arbeitseinkommen.

In die folgende Tabelle haben wir die Ergebnisse der Schätzung des Einkommens der Selbständigen, die Direktoren [1]) inbegriffen, eingetragen. Die Zahlen für die Industrie sind viel niedriger als diejenigen für den Handel, denn der kleine, wirtschaftlich nicht viel über dem Arbeiter stehende Handwerker tritt verhältnis-

[1]) Geschätzte Zahl, weil die Direktoren der öffentlichen Verkehrsanstalten und Verwaltungen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

mässig mehr hervor, als der kleine Händler: einmal ist ein viel grösserer Teil der Industrieunternehmungen in die Form der Aktiengesellschaft gebracht als der Handelsgeschäfte; ferner kann auch der unscheinbare Laden eine wahre Goldgrube sein.

Die weiblichen Selbständigen setzen sich in der Hauptsache aus Heimarbeiterinnen, Näherinnen und Schneiderinnen zusammen, darum ist ihr Durchschnittseinkommen verhältnismässig gering. Es ist nur etwa um 10 % höher als das durchschnittliche Einkommen der kaufmännischen Angestellten weiblichen Geschlechts, während unsere Schätzung für die Männer zu einem Durchschnittseinkommen führt, das rund 30 % über der mittlern Besoldung des kaufmännischen Angestellten steht [1]).

14	Männer			Frauen		
Berufe und Berufsstellung der Selbständigen	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.
1. Heimarbeiter . . .	13.000	3.000	39,0	18.000	1380	24,8
2. Industrie	91.000	6.000	546,0	50.500	2500	126,3
3. Handel	42.000	8.000	336,0	21.500	4000	86,0
4. Verkehr.	4.000	6.000	24,0	100	3000	0,3
5. Freie Berufe usw. .	11.500	8.000	92,0	9.000	3000	27,0
6. Direktoren	3.600 [1])	17.000	61,2	—	—	—
Total	165.100	6.551	1098,2	99.100	2668	264,4
Frauen	99.100	2.668	264,4	—	—	—
Gesamttotal	264.200	5.157	1362,6	—	—	—
Tantiemen.	—	—	22,4	—	—	—
Gesamttotal	264.200	5.242	1385,0	—	—	—

[1]) Geschätzte Zahl, weil die Direktoren der öffentlichen Verkehrsanstalten und Verwaltungen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

Dem Gesamteinkommen der Selbständigen im Betrage von 1362,6 Millionen Franken fügen wir noch die Tantiemen bei, welche die wiederholte eidgenössische Kriegssteuerstatistik für den Durchschnitt der Jahre 1921—1924 (2. Periode) feststellt.

C. Die Landwirtschaft

Die Grundlage einer jeden Schätzung des Einkommens der schweizerischen Landwirtschaft bilden die bekannten Untersuchungen des schweizerischen Bauernsekretariates über deren Rentabilität, die trotz mancher von ihrem Bearbeiter rundweg zugegebenen Mängel zu den besten Leistungen der schweizerischen

[1]) Über die Lohnverhältnisse der Heimarbeiterinnen vgl. Dr. Margarita *Gagg:* Weibliche Heimarbeit in der Schweiz. Diese Zeitschrift, 1927, S. 104 ff. und 149 ff.

Statistik gehören [1]). Der schwerste Einwand gegen die Übertragung der Ergebnisse dieser Statistik auf die ganze Landwirtschaft stellt der Hinweis auf ihre kleine Basis dar. Es ist gewiss ein Wagnis, von 450 landwirtschaftlichen Betrieben auf die über 200.000 Bauerngüter der ganzen Schweiz zu schliessen. Immerhin darf der Auffassung, dass es sich bei diesen vom, Bauernsekretariat verarbeiteten landwirtschaftlichen Betriebsrechnungen um «repräsentative» Zahlen für die gesamte schweizerische Landwirtschaft handelt, Glauben geschenkt werden. Jedoch mit der Einschränkung, dass diese Bauernrechnungen nur einen bestimmten, mittleren Ausschnitt aus der schweizerischen Landwirtschaft wiederspiegeln. Die Buchhaltungsergebnisse beziehen sich nur auf die Betriebe mit über 3 ha Fläche und vorwiegend auf die Bauern des Flachlandes. Für die Zwergbauern liegen keine, für die Bergbauern sozusagen keine Buchhaltungsergebnisse vor. Diese kleinsten Bauerngüter und die alpwirtschaftlichen Weidbetriebe können angesichts ihrer Bedeutung nicht beiseite gelassen werden. Aber es geht auch nicht an, die Ergebnisse der Rentabilitätserhebungen ohne weiteres auf sie zu übertragen.

Nach bäuerlicher Faustregel ist der Ertrag von 7 ha Weideland gleich demjenigen von 1 ha Acker und Wiesland [2]). Dividieren wir die Weidfläche durch 7, so wird sie dem übrigen, durch die Rentabilitätserhebungen erfassten Kulturland gleichgestellt. Wie folgende Tabelle zeigt, werden durch diese Reduktion die durch die Betriebszählung vom 9. August 1905 ermittelten 2.088.376 ha landwirtschaftliche Kulturfläche auf 1.499.000 herabgesetzt. Diese genannte Fläche gehört zu 243.800 Betrieben, während die Berufszählung von 1900—1920 nur folgende Zahlen der landwirtschaftlich Selbständigen und leitenden Berufstätigen (Landwirtschaft, Viehzucht, Gartenbau, Rebbau und Obstbau inbegriffen) festgestellt hat, die den Betrieben gleichgestellt werden dürfen [3]).

1900	215.160
1910	212.071
1920	210.461

Sowohl die eidgenössische Volkszählung als auch die Betriebszählungen enthalten die Zwergbetriebe unter 3 ha, die letztgenannte Erhebung von diesen mehr als die Volkszählung. Das ist sehr begreiflich: die Betriebszählung hat alle landwirtschaftlichen Betriebe erhoben, während die Volkszählung nur die landwirtschaftlich *haupt*beruflich tätigen Personen erfasst. Viele Inhaber der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe gehören aber vom Standpunkt der Volkszählung aus zu den Nebenberufstätigen. Deren Zahl nehmen wir gleich der Differenz

$$243.800 - 210.500 = 33.300$$

an und erhalten unter Annahme einer Durchschnittsgrösse von einem ha für jeden ausgeschlossenen Betrieb die Zahlen der folgenden Tabelle.

---

[1]) Vgl. zur Methode dieser Erhebungen: *Notz*, Die Rentabilitätserhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates. Diese Zeitschrift, 1927, S. 22 ff.

[2]) Vgl. *Laur*, Der Einfluss des Weltkrieges auf die schweizerische Landwirtschaft. Diese Zeitschrift, 1921.

[3]) Unter der sehr wahrscheinlichen Annahme, dass die Betriebszählung nicht oder nur ausnahmsweise landwirtschaftliche Güter in selbständige «Betriebe» aufgeteilt hat.

15 Betriebsgrösse	Betriebszählung 1905			Rentabilitätsstatistik 1924		
	Betriebe	Reduzierte ha	ha je Betriebe	Abschlüsse	ha	ha je Betrieb
0,5—3	100.400	160.600	1,60	—	—	—
Davon Nebenberufstätige	33.300	33.300	1,00	—	—	—
Hauptberufstätige	67.100	127.500	1,90	—	—	—
3,1—5	46.100	176.400	3,83	36	143,6	3,99
5,1—10	55.400	378.500	6,83	179	1380,1	7,71
10,1—15	19.800	226.500	11,35	102	1280,1	12,55
15,1—30	14.700	263.100	17,84	111	2357,1	21,25
30,1	7.400	293.900	39,73	28	1401,1	50,05
Total mit Nebenberufstätigen	243.800	1.499.200	6,15	—	—	—
Total ohne Nebenberufstätige [1]	210.500	1.465.900	6,96	—	—	—
Total über 3 ha	143.400	1.338.400	9,33	456	6563,0	14,38

[1]) Landwirtschaftlich Selbständige 1920.

In derselben Tabelle treten die Grundzahlen der Rentabilitätsstatistik für das Jahr 1924 auf. Die Tabelle zeigt deutlich, dass die Durchschnittsgrösse jeder Betriebsklasse in der Schweiz kleiner ist als in der Rentabilitätsstatistik, was in unserer Schätzung des landwirtschaftlichen Einkommens eine Rolle spielt. Ferner ist die Verteilung nach der Zahl und der Fläche der Betriebe eine verschiedene, dies kommt besser in folgender Tabelle zum Ausdruck.

16 Betriebsgrösse (über 3 ha)	Verteilung von 100			
	Betrieben	ha	Betrieben	ha
	Betriebszählung 1905		Rentabilitätsstatistik 1924	
3 — 5	32,1	13,1	7,9	2,2
5,1—10	38,7	28,2	39,3	21,0
10,1—15	13,8	16,9	22,4	19,5
15,1—30	10,3	19,6	24,3	35,9
30,1 und mehr	5,1	22,2	6,1	21,4

Wir wollen in diesem Kapitel das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen feststellen. Im Gegensatz zum Einkommen des mit Kapital arbeitenden selbständigen Kaufmanns, Handwerkers oder Industriellen kann beim Einkommen des Bauern der eigentliche Arbeitsgewinn vom Vermögensertrag scharf getrennt werden. Das ist möglich, weil die Rentabilitätserhebungen genaue «Normen» für den Arbeitslohn des Bauern enthalten. Schliesslich spielt auch in der bäuerlichen Wirtschaft der Kapitalgewinn eine untergeordnete Rolle, da der Bauer

ähnlich wie der Kleinhandwerker sein Kapital investiert um lediglich seine Arbeitskraft zu verwerten [1]).

Das Objekt unserer Statistik müssen wir in doppelter Weise gliedern. *Einmal* unterscheiden wir die eigentliche Landwirtschaft, den Gartenbau inbegriffen, von der Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei. *Ferner* zerlegen wir die Berufstätigen der Landwirtschaft in die Selbständigen und ihren mitarbeitenden Angehörigen (Unternehmerfamilien) einerseits und in das landwirtschaftliche Gesinde anderseits.

Für die Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens stehen uns drei Wege offen:

1. Feststellung des Lohnanspruches pro Betrieb.
2. Feststellung des Lohnanspruches pro ha.
3. Feststellung des Lohnanspruches pro Berufstätigen.

1. Um das reine Arbeitseinkommen der selbständigen Bauernwirtschaft zu erhalten, müssen wir vom sogenannten landwirtschaftlichen Einkommen die Vermögensrente abziehen und zu diesem das Haushalteinkommen aus der Verpflegung der Angestellten des Gutes und einen Teil der Steuern hinzurechnen. Die Verpflegung des Gesindes nimmt die Arbeit der Wirtin und der Bauerntöchter in Anspruch. Die Steuern werden unter die «Produktionskosten» gebucht und sind also im landwirtschaftlichen Einkommen nicht enthalten. Aber das Bauerngut ist nur zu einem kleinen Teil eine Unternehmung mit Kapitalrechnung und muss deshalb ebenso wie die Arbeiter und Beamten den grösseren Betrag seiner Steuern zu den persönlichen Ausgaben rechnen, die aus dem Einkommen bestritten werden. Wir haben — ganz willkürlich — $^2/_3$ der Steuerausgaben, die wir nicht genau berechnen konnten, zum Einkommen hinzugeschlagen. Das Ergebnis dieser Abzüge und Zuschläge ist in der Tabelle 17 dargestellt.

17 Betriebsgrösse	Landwirtschaftliches Einkommen (ohne Haushalt)	Vermögensrente	Arbeitseinkommen	Zuschlag		Total Einkommen
				Haushaltungseinkommen	Steuern $^2/_3$	
Kleinbauern	3220	104	3116	69	118	3303
Kleine Mittelbauern . .	4110	16	4094	110	145	4349
Mittelbauern	5086	356	4730	230	287	5247
Grosse Mittelbauern . .	6597	1675	4922	330	414	5666
Grossbauern	4204	—1401	5605	603	970	7178

Das landwirtschaftliche Einkommen der selbständigen Bauernfamilien erhalten wir durch Multiplikation der Betriebe jeder Grössenklasse mit ihrem entsprechenden Durchschnittseinkommen. Die Betriebe mit einer Fläche von weniger

[1]) *Landmann*, in Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, 1. Band, S. 80 ff. *Notz*, o. c., S. 8.

als 3 ha dürfen natürlich nicht gleich behandelt werden wie die übrigen Betriebe. Wir haben für diese ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 2600 angenommen, angesichts des Umstandes, dass die 67.000 landwirtschaftlichen Zwergbetriebe im allgemeinen die eigentlichen armseligen Bäuerlein bedeuten. (Vgl. Tab. 18.)

18 Betriebsgrösse	Mittleres Einkommen in Fr.	Gesamteinkommen in Mill. Fr.
$0,_5$— 3	2.600	$174,_3$
$3,_1$— 5	3.300	$152,_1$
$5,_1$—10	4.350	$240,_9$
$10,_1$—15	5.250	$103,_9$
$15,_1$—30	5.670	$83,_3$
$30,_1$ und mehr	7.180	$53,_1$
Total	210.500	$807,_6$

2. Im Gegensatz zur ersten Methode erlaubt die zweite auch die Berechnung der Lohnausgaben für das landwirtschaftliche Personal. (Vgl. Tab. 19.) Der durchschnittliche Lohnanspruch der Unternehmerfamilie von Fr. 1350 pro ha bei den Zwergbauern leitet sich aus dem bereits festgesetzten Arbeitseinkommen ab und entspricht den Tatsachen besser als die Einsetzung des entsprechenden Betrages der Grössenklasse $3,_1$ bis 5 ha (Fr. 803).

19 Betriebsgrösse	Lohnanspruch der Familie	Lohnanspruch des Gesindes	Haushalt Steuern	Lohn	Gesamtes	Gesindeeinkommen in Mill. Fr.
	Fr. pro ha			Betriebseinkommen in Mill. Fr.		
$0,_5$— 3	1350	20	25	$171,_5$	$174,_6$	$2,_5$
$3,_1$— 5	803	123	38	$141,_6$	$148,_7$	$21,_6$
$5,_1$—10	542	138	33	$205,_1$	$217,_8$	$52,_2$
$10,_1$—15	379	185	36	$85,_9$	$94,_0$	$41,_9$
$15,_1$—30	236	235	34	$62,_1$	$71,_4$	$61,_8$
30,1 und mehr	117	272	31	$34,_4$	$43,_5$	$80,_0$
Total	467	173	35	$700,_6$	$750,_0$	$260,_0$

3. Das Bauernsekretariat veröffentlicht weitgehende Angaben über die Lohnverhältnisse in der Landwirtschaft [1]). Der Lohnanspruch eines vollbeschäf-

[1]) Vgl. Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft, 1924, 1. Teil, S. 201.

tigten und vollwertigen Familiengliedes beträgt Fr. 2280, inbegriffen Verwaltergehalt für den Betriebsleiter Fr. 2530, derjenige eines übrigen Berufstätigen oder Knechtes Fr. 1800—2000, einer weiblichen Arbeitskraft Fr. 1000—1600. Mit Berücksichtigung des starken Hervortretens der billigen und auch nicht ganz vollwertigen [1]) Arbeitskräfte setzen wir den Durchschnittslohn für ein männliches Familienglied auf Fr. 2000, für einen Knecht auf Fr. 1800, für eine weibliche Hilfskraft auf Fr. 1250. Den Zwergbauern rechnen wir ein Einkommen von Fr. 2000 zu. (Vgl. Tab. 20).

20 Berufskategorien	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Einkommen in Mill. Fr.
Betriebsinhaber unter 3 ha	67.100	2000	153,0
Betriebsinhaber über 3 ha	143.400	2530	362,9
Angehörige: Männer	96.500	2000	193,0
Frauen	59.500	1300	71,4
Ergänzung [1]) rund	—	—	20,0
Total	366.600	2184	800,3

[1]) Haushaltungseinkommen.

Für das Einkommen der Unternehmerfamilien haben wir drei verschiedene Zahlen erhalten, nämlich

1. 807,5 Millionen Franken
2. 750,0 » »
3. 800,5 » »

Da der Lohnanspruch der Unternehmerfamilie mit sinkender Betriebsgrösse steigt und die durchschnittliche Grösse einer Betriebsklasse in der schweizerischen Landwirtschaft geringer ist als bei den Gütern der Rentabilitätserhebung, so muss der unter Nr. 2 genannte Betrag zu niedrig sein. Die unter Nr. 1 wiedergegebene Zahl aber ist wieder zu hoch, denn die bescheidenen Zwergbauern, die im besonderen Masse eigene Arbeitskräfte verwenden [2]) können nicht denselben Lohn beanspruchen wie die besser gestellten Landwirte. Trotzdem entspricht diese übersetzte Zahl besser der Wirklichkeit als eine kleinere berichtigte. Denn die schweizerische Volkszählung erfasst die Landwirtschaft während der Betriebsstille und

[1]) Von 100 in der Landwirtschaft Berufstätigen waren im Jahre 1920 unter 20 und über 60 Jahre alt: bei den Männern 30,8 %, bei den Frauen 33,4 %.

[2]) Vgl. folgende Zusammenstellung:

Unselbständige	Schweiz	261.500
	Tessin	16.750
Davon mitarbeitende Familienglieder	Schweiz	156.200
	Tessin	14.200

darum nicht die eigentlichen «Vollarbeiter» des ganzen Jahres [1]). Die Rentabilitätserhebungen aber berücksichtigen den genannten Lohnanspruch im Verlaufe des Rechnungsjahres, also auch das Einkommen der zur Erntezeit beschäftigten «berufslosen» Angehörigen der Volkszählung. Daraus folgt, dass die erste Zahl der Wirklichkeit am nächsten kommt; wir setzen daher das landwirtschaftliche Einkommen der Betriebsinhaber und ihrer Angehörigen auf 805 [2]) Millionen Franken fest. Das sind durchschnittlich Fr. 3826 auf jeden Betrieb.

Nach der Tabelle Nr. 19 haben wir 260 Millionen Natural- und Barlohnausgaben für die angestellten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte berechnet, während das Durchschnittseinkommen von Fr. 1800 für 94.900 Bauernknechte [3]) und von 1250 Fr. für 11.000 Bauernmägde ein Gesamteinkommen von 184,$_9$ Millionen Franken ergibt.

Die erstgenannte Zahl ist zu hoch, die zweite zu niedrig. Der Grund dafür folgt aus der Tabelle 15 und aus den bisherigen Darlegungen. Haben wir das mittels des durchschnittlichen Lohnanspruches auf einen ha berechnete Einkommen der Unternehmerfamilie um 8 % erhöht, so müssen wir das entsprechende Einkommen des Gesindes um 10 % vermindern. Es verbleiben rund 235 Millionen Franken.

Was die übrigen Zweige der Landwirtschaft anbetrifft, so haben wir für die Unselbständigen der Forstwirtschaft die Zahl der Vollarbeiter und die versicherte Lohnsumme zu unserer Verfügung. Der Durchschnittslohn ist wesentlich höher als in der Landwirtschaft, vermutlich, weil das staatlich angestellte technisch geschulte Personal (Forstbeamte) stark ins Gewicht fällt. Als Einkommen der selbständigen Waldbauern wurde von uns dasjenige eines Mittelbauern eingesetzt. Folgende Tabelle fasst die Ergebnisse dieses Abschnittes zusammen.

21

Landwirtschaft	Berufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Einkommen in Mill. Fr.
Total Landwirtschaft	472.000 [1])	2203	1040,$_0$
Forstwirtschaft: (Vollarbeiter	*8.683*	*2622*	*22,$_6$*)
Angestellte und Arbeiter	10.500	2620	27,$_5$
Selbständige	1.100	5250	5,$_8$
Jagd, Fischerei	1.100	2500	2,$_7$
Total	484.200 [1])	2222	1076,$_0$

[1]) Durch die Volkszählung ermittelte Zahl der Berufstätigen. Infolge des Fehlens der Saisonarbeiter ist das Durchschnittseinkommen zu hoch.

[1]) Vgl. Berufsstatistik 1920, S. 19.

[2]) Inklusive technisches Personal.

[3]) Darin ist der Wert der im eigenen Haushalt verbrauchten Produkte, zum Preise ab Hof gerechnet, inbegriffen.

Ergänzungen und Zusammenfassung

Bevor wir die einzelnen Ergebnisse unserer Schätzung des Arbeitseinkommens in einer abschliessenden Tabelle vereinigen, müssen wir Umschau halten, um festzustellen, ob wir alle Bestandteile des Arbeitseinkommens erschöpfend berücksichtigt haben. Das ist nun nicht der Fall, denn es fehlen uns folgende Beträge, die zum Erwerbseinkommen des Schweizervolkes gehören:

1. Beiträge des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Arbeitgeber an die Kranken- und Unfallversicherung sowie Leistungen der privaten Arbeitgeber an die Pensionsversicherung;

2. das Einkommen aus dem Nebenberuf und des Saisonberufes derjenigen Personen, die an der Volkszählung keinen Beruf angegeben haben;

3. das Mehreinkommen infolge des Bevölkerungszuwachses von 1920 bis 1924 und die Veränderung des Einkommens, hervorgerufen durch eine Verschiebung in der Berufsgliederung während dieser Zeit.

Von den genannten drei Ergänzungen lässt sich nur der erstgenannte Bestandteil des Einkommens einigermassen genau berechnen. Der Rechnung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt für das Jahr 1924 entnehmen wir:

Leistungen der Arbeitgeber	$37,_8$
Davon ab: Leistungen des Bundes und der Bahnen als Arbeitgeber	$4,_6$
Bleiben	$33,_2$
Leistungen des Bundes	$3,_5$
Beiträge des Bundes, der Kantone und Gemeinden an die Krankenversicherung	$6,_9$
Beiträge von Arbeitgebern an die Krankenversicherung	$1,_0$
Total	$44,_6$

Die Prämienzahlungen der öffentlichen Arbeitgeber des Bundes, der Kantone und der Gemeinden an die Pensionskassen haben wir bereits in das Einkommen ihrer Angestellten einbezogen, nicht aber die viel weniger bedeutenden vollständig unbekannten entsprechenden Leistungen der privaten Unternehmen für ihre Berufstätigen. Um auch diese zu erfassen, erhöhen wir die bisher zusammengestellte Summe auf 60 Millionen Franken [1]).

Eine grosse Zahl von erwerbenden Leuten ist beständig oder regelmässig vorübergehend in mehreren Erwerbszweigen beschäftigt, um ihr Einkommen zu vergrössern. Ein anderer Teil der Bevölkerung ist überhaupt nur während einer bestimmten Zeit des Tages oder Jahres berufstätig.

Sowohl die *Arbeitsvereinigung* als auch die *Hilfsarbeit* wird in der Statistik durch die etwas «spröde Kategorie» [2]) des *Nebenberufes* erfasst. Der Nebenberuf

[1]) Die ein einbezahltes Aktienkapital von 1303 Millionen Franken umfassende «Industriestatistik» des schweizerischen Bankvereins weist als Beiträge an Hilfskassen, Pensionsfonds und anderen Einrichtungen zugunsten des Personals einen Betrag von 5 Millionen Franken aus (Monatsberichte des schweizerischen Bankvereins 1926, S. 34).

[2]) Vgl. *Bücher*, Die Entstehung der Volkswirtschaft, S. 262 ff. (8. Auflage, 1911).

der hauptberuflich Tätigen bezieht sich auf die Arbeitsvereinigung, der Nebenberuf der Angehörigen auf die Hilfsarbeit.

Bis jetzt haben wir das Einkommen aus dem Hauptberuf ermittelt, nun heisst es auch das Zusatzeinkommen aus dem Nebenberuf zu schätzen. Die Volkszählung des Jahres 1920 hat im ganzen 221.302 Nebenbeschäftigte festgestellt. Hätten wir bis jetzt ohne Ausnahme die Hauptberufstätigen als Grundlage unserer Schätzung herangezogen, so könnte von der genannten Zahl ausgegangen werden. Der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens hat aber das vollständige landwirtschaftliche Betriebsjahr als Grundlage gedient. Das heisst, das Nebeneinkommen der während der Betriebsstille unbeschäftigten, aber im Sommer zur Erntezeit herangezogenen landwirtschaftlichen Angehörigen und der, einem anderen landwirtschaftlichen Zweige nebenberuflich tätigen Bauern wurde von uns bereits berücksichtigt. Ist doch der landwirtschaftliche Betrieb eine Kombination verschiedener Arten der Urproduktion. Wir müssen also von den 221,302 Nebenberufstätigen die Erwerbenden und Angehörigen der Landwirtschaft abzählen, die auch als Nebenberuf Landwirtschaft, Viehzucht, Rebbau, Forstwirtschaft angeben. Für den Rest von 175.000 setzen wir allgemein ein durchschnittliches Nebeneinkommen von Fr. 600 fest, ohne ihn weiter in Hauptberufstätige und Angehörige von solchen zu zerlegen. Das gibt ein Gesamteinkommen aus dem Nebenberuf von 105 Millionen Franken und, den verborgenen Nebenberuf inbegriffen [1]), 120 Millionen Franken. Trotz den geradezu reizvollen Möglichkeiten, die uns die ausgezeichnet aufgemachte eidgenössische Statistik des Nebenberufes bietet, ist eine Verfeinerung dieser Rechnung ebenso zwecklos wie eine Rechtfertigung unserer nicht weiter zu begründenden Durchschnittszahlen.

Der Nebenberuf erfasst aber die durch den Saisonbedarf hervorgerufene Hilfsarbeit nur unvollständig. Das geht ohne weiteres aus folgenden Zahlen hervor. Nur 580 weibliche Angehörige der Landwirtschaft geben als Zweig des Nebenberufes Hotel, Gasthöfe und Wirtschaften an, während im Sommer eine ganze Armee von Bauernmädchen von den Gastwirten aufgeboten wird. Das zeigen auch folgende Zahlen für die einzige Sommerberufszählung, die wir besitzen, nämlich für die eidgenössische Betriebszählung vom 9. August 1905 im Gegensatz zu den winterlichen Volkszählungen.

	Hotelgewerbe	
	Berufstätige	Davon Frauen
1900	56.854	36,492
1905	101.754	69,531
1910	78.159	49,688

Ähnliche Verhältnisse liegen für das gesamte Bauhandwerk vor, das während des Frühjahrs und des Sommers eine grosse Zahl von ausländischen Saisonarbeitern an sich zieht. Für den bis jetzt noch nicht ermittelten Saisonbedarf an Arbeit nehmen wir eine Lohnsumme von 20 Millionen Franken an. Dieser wahrscheinlich zu geringfügige Betrag erlaubt uns, für die Ergänzungen des Arbeitseinkommens die runde Summe von 200 Millionen Franken einzusetzen.

---

[1]) Beamte, Lehrer und Bureaupersonal.

Das ist möglich, weil wir zum Einkommen keine weiteren Zuschläge mehr hinzufügen.

Wenn die Einwohnerzahl der Schweiz von 3.880.320 am 1. Dezember 1920 auf 3.918.000 im Durchschnitt des Jahres 1924 gestiegen ist, so braucht damit keine entsprechende Zunahme der Berufstätigen einhergegangen zu sein. Denn die Volkszählung des Jahres 1920 stand am Beginn einer Wirtschaftskrisis, die auch das Mittel der Auswanderung von Arbeitslosen erforderte, um gehoben zu werden. Die Besserung fällt in das Jahr 1924. Ende November 1920 wurden fast ebenso viele Vollarbeiter gezählt wie im Jahresdurchschnitt 1924, nämlich 13.514 im ersten, und 14.692 im zweiten Jahr. Eine Zunahme der Zahl der Berufstätigen ist von uns durch die Aufrundungen genügend berücksichtigt worden. Denn einerseits haben die Maschinen- und Textilindustrie und der öffentliche Verkehr, vielleicht auch die Landwirtschaft Arbeitskräfte *abgebaut*, das Baugewerbe und der Handel neue Leute aufgenommen [1]).

Einen bedeutenden Einfluss auf die Grösse des schweizerischen Volkseinkommens dürfte die Verschiebung in der Berufsstruktur besitzen. Doch da über diese Erscheinung keine Daten vorliegen, lassen wir diese Frage auf sich beruhen.

Neben diesen Zuschlägen müssen wir auch *negativen* Ergänzungen gedenken. Das Einkommen der Arbeiterschaft wurde von der versicherten Lohnsumme, dasjenige der Angestellten von bestimmten Besoldungssätzen abgeleitet. Aber diese Beträge übertreffen die tatsächlichen Bezüge der Erwerbenden. Der Unterschied ist gleich dem Einkommensausfall, hervorgerufen durch Krankheit, unbezahlte Ferien, vorübergehender Arbeitslosigkeit (Stellenwechsel). Diese Einbusse an Arbeitseinkommen muss berücksichtigt werden, dann besonders, wenn sie von einer Versicherung ganz oder teilweise gedeckt wird. Denn die entsprechenden Prämienzahlungen sind in der zusammengestellten Summe bereits enthalten. Nach der Krankheitsstatistik der schweizerischen Postverwaltung entfallen auf 100 Jahrestage in den Jahren 1912—1916 etwa 3 Krankheitstage (1923—1925 rund $2{,}_7$ %) [2]). Angesichts der hohen Unfallgefahr der Lohnarbeiter, der vielleicht geringeren Krankheitshäufigkeit unter der übrigen Bevölkerung dürfen wir die genannte Zahl auf sämtliche unselbständig Erwerbende (Heim- und Landarbeiter inbegriffen) übertragen. Wir nehmen ferner — willkürlich — an, dass bei etwa $^1/_3$ aller Fälle der Lohn vom Arbeitgeber weiter bezahlt wird. So kommen wir auf einen Lohnausfall von 80—85 Millionen Franken, einen

---

[1]) Vgl. A. Statistik des Arbeitgeberverbandes der schweizerischen Maschinen- und Metallindustriellen:

	Arbeiter	Lehrlinge
1920	52.548	4143
1922	35.971	3919
1924	43.259	3542

B. Eisenbahnen		Post, Telegraph, Telephon	
1920	53.337	1921	22.540
1924	48.058	1924	20.861

[2]) Vgl. Dr. Th. *Posnanski*, Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik des schweizerischen Postpersonals. Diese Zeitschrift, 1917. Die Unfallkrankheiten sind nicht inbegriffen. Die schweizerische Unfallversicherungsanstalt zahlte im Jahre 1924 $12{,}_8$ Millionen Franken für Lohnentschädigungen aus.

22 Erwerbszweige	Hauptberufstätige	Durchschnittseinkommen in Fr.	Einkommen in Mill. Fr.
A. Unselbständige	1.121.100	3346	3751,2
1. Verkehr	83.370	5344	445,5
2. Verwaltung	53.980	6168	332,8
3. Gewerbliche Arbeiter usw.	635.350	2892	1838,3
4. Gastgewerbe, häusliche Dienste	166.600	1923	320,3
5. Kaufmännische und technische Angestellte	182.000	4474	814,3
B. Selbständige	264.200	5242	1385,0
C. Landwirtschaft	484.200	2222 [1])	1076,0 [1])
Ergänzungen	—	—	100,0
Total	1.869.500	3375	6312,2

[1]) Inklusive Hilfsarbeit.

Betrag, den wir auf 100 Millionen Franken erhöhen, um die Verdienstlosigkeit während eines Stellenwechsels zu erfassen [1]).

Es bleibt somit für die «Ergänzungen» ein Rest von 100 Millionen Franken übrig.

Wir schliessen die ergänzenden Ausführungen und das Kapitel über das Erwerbseinkommen mit der Tabelle 22, nach welcher sich das schweizerische Erwerbseinkommen auf 6312,2 Millionen Franken beläuft. Diesen Betrag runden wir auf *6310 Millionen Franken* ab. Das durchschnittliche Arbeitseinkommen auf einen Berufstätigen beträgt Fr. 3375 Wir haben nur die Berufstätigen, nicht aber die Rentner und Pensionierten der Volkszählung für diese Berechnung herangezogen. Denn deren Einkommen besteht entweder aus verteilten Beitragszahlungen an Kassen usw. oder aus Ertrag des Kapitals.

IV. Kapitel

Das Kapitaleinkommen

1. Die Zinsen öffentlicher Anleihen

In der Tabelle 23 wird der durchschnittliche Zinsfuss der kantonalen Anleihen auf 5 %, derjenige der Gemeindeanleihen auf 5¼ % geschätzt. Ferner musste der Anleihensbetrag derjenigen Gemeinden berechnet werden, die in der Aufstellung des schweizerischen Städteverbandes nicht enthalten sind. Dazu gehen

[1]) Diese Verdienstlosigkeit ist für die besondere Berufsart der Dienstboten bereits berücksichtigt worden. (Vgl. Tabelle 11.)

wir folgendermassen vor. Von 1920 bis 1926 hat die vom eidgenössischen statistischen Bureau bearbeitete Emissionsstatistik 46 Anleihen mit einem Nominalbetrag von 21,4 Millionen Franken solcher Gemeinden festgestellt, die in der obengenannten Zusammenstellung nicht vertreten sind. Dieser Kapitalbetrag macht 5,8 % des Emissionswertes sämtlicher von 1920 bis 1926 aufgelegten Gemeindeanleihen überhaupt aus. Nehmen wir für die im Jahre 1924 *bestehenden* Gemeindeanleihen dieselbe Quote an, so müssen wir die bekannten auf 886 Millionen Franken erhöhen. Da aber insbesondere zahlreiche Anleihen kleinerer Gemeinden unter der Hand begeben und darum öffentlich nicht bekannt werden, runden wir den zuletzt erhaltenen Betrag auf 900 Millionen Franken auf.

23 Öffentliche Anleihen	Kapitalbestand Ende 1924	Mittlerer Kapitalbestand 1924	Zinsfuss %	Kapitalertrag in Mill. Fr.
1. Bund	2200,5	2128,5	5,00	106,4
2. Kantone	1507,9	1471,3	5,00	73,6
3. Gemeinden	900,0	885,0	5,25	46,4
4. S. B. B.	2408,4	2346,0	4,20	98,6
Total	7016,8	6830,8	4,76	325,0

2. Die Zinsen der Sparkapitalien bei den Banken

Da die schweizerische Bankstatistik nicht alle Spargelegenheiten erfasst, mussten die nach der eidgenössischen Sparkassenstatistik fehlenden Kassen berücksichtigt werden. Das erfordert für das Jahr 1920 einen Zuschlag von 320 Millionen Franken.

24 Sparkapital bei den Banken	Kapitalbestand Ende 1924	Mittlerer Kapitalbestand	Zinsfuss %	Kapitalertrag in Mill. Fr.
1. Spargelder	3588,3	3578,3	4,00	143,1
2. Obligationen	4645,0	4480,0	4,85	217,3
3. Andere Depositen	539,2	504,5	4,50	22,7
Total	8772,5	8562,8	4,47	383,1

3. Die Einnahmen aus Geschäftskapitalien

Bei der Besprechung des Erwerbseinkommens haben wir das Arbeitseinkommen der selbständig Erwerbenden bereits behandelt, oder, besser ausgedrückt, wir haben das gemischte Einkommen der Unternehmer als Arbeitsrente angesehen. Daraus

folgt, dass wir in diesem Kapital nur das reine Kapitaleinkommen festzustellen haben, das der durchschnittlichen Verzinsung des Geschäftskapitals gleich ist. Wenn wir die ganze Dividende der Aktiengesellschaften und nicht nur die Verzinsung ihres Kapitals in unser Inventar des schweizerischen Volkseinkommens einsetzen, so verstossen wir nicht gegen unsere soeben aufgestellten Grundsätze. Denn es ist eine wesentliche wirtschaftliche Funktion der Aktiengesellschaft, dass sie scharf zwischen dem Unternehmerlohneinkommen und dem Unternehmerkapitaleinkommen scheidet. Der Direktor, der Delegierte des Verwaltungsrates beziehen eine Arbeitsrente, der Aktionär Kapitalgewinn. Hier, und nur hier findet eine allgemeine Aufteilung des «gemischten Einkommens» statt, die bei Genossenschaften und stillen Gesellschaften in den Ansätzen stecken bleibt.

Was müssen wir unter Unternehmerkapital verstehen? Selbstverständlich nur dasjenige im Geschäft angelegte Vermögen, das als Kosten der Erwerbswirtschaft aufgefasst wird, darum die Rechnung eines Zinses erfordert oder einen Ertrag erzielt, der nicht den Gewinn eines anderen, in unserer Statistik berücksichtigten Unternehmers bedingt. Deshalb haben wir in unserer Statistik beiseite zu lassen: 1. Die Reserven der Aktiengesellschaften [1]). 2. Die Bankdebitoren aller Unternehmungen, die in der Bilanz der Banken unter den Kreditoren auftreten, sowie die Aktien und Obligationen, die sich im Portefeuille eines anderen Unternehmers befinden. Man denke, um ein ganz markantes Beispiel zu geben, an die Effektensubstitution durch die Holdinggesellschaften. 3. Das Geschäftsvermögen der Handwerker usw., das keiner Kapitalrechnung unterliegt. Mit Ausnahme der weiter unten durchzuführenden Berichtigung des doppelt gezählten Effekten-

25 Unternehmungen	Zahl	Nominalkapital in Mill. Fr.	Einbezahltes Kapital in Mill. Fr.	Dividende Zins %	Kapitalertrag in Mill. Fr.
Aktiengesellschaften:					
Ermitteltes Aktienkapital	1.883	4.814,$_8$	4.456,$_2$	5,$_{86}$	261,$_2$
» Obligationenkapital [1]) .	—	1.211,$_0$	1.211,$_0$	5,$_{50}$	67,$_2$
Fehlendes Aktienkapital	6.065	634,$_4$	616,$_4$	10	61,$_6$
» Obligationenkapital . .	—	63,$_4$	63,$_4$	5,$_5$	3,$_5$
Versicherungsgenossenschaften . . .	12	360,$_0$ [2])	360,$_0$ [2])	—	16,$_1$
Genossenschaften	6.744	522,$_3$	522,$_3$	5,$_5$	28,$_7$
Kommandit- und Kollektivgesellschaften	7.190	1.086,$_8$	1.086,$_8$	5,$_5$	59,$_8$
Übrige Firmen	48.000	1.440,$_0$	1.440,$_0$	5,$_5$	79,$_2$
Übrige Selbständige.	100.000	500,$_0$	500,$_0$	5,$_5$	27,$_5$
Fehlendes Obligationenkapital . . .	—	350,$_0$	350,$_0$	5,$_5$	18,$_2$
Total	—	10.982,$_7$	10.606,$_1$	—	623,$_0$

[1]) Ohne Banken. — [2]) Bilanzsumme.

[1]) Die übrigen Erwerbsunternehmungen machen selten einen Unterschied zwischen Kapital und Reserven.

kapitals, trägt Tabelle 25 dieser dreifachen Forderung Rechnung. Sie ist für unsere Zwecke zusammengestellt und kann deshalb auf keinen Fall etwa das in der schweizerischen Volkswirtschaft angelegte Kapital widerspiegeln. Diese Tabelle enthält zu einem grossen Teil roh geschätzte Beträge. Wenn wir die Dividende des nicht in die Statistik der Aktiendividenden einbezogenen Kapitals auf 10 % festsetzen, so lassen wir uns von der folgenden Erwägung leiten. Wohl werfen 86 % des Aktienkapitals nur eine Dividende von $5,_{86}$ % ab; aber darunter befinden sich sozusagen alle durch den Krieg notleidend gewordenen Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Hotelgesellschaften und Trusts. Die durchschnittliche Dividende der eine Dividende verteilenden Gesellschaften beträgt $8,_{5}$ %, obwohl sich darunter auch ganze Erwerbszweige befinden, die sich mit einem mageren Aktionärgewinn begnügen müssen, nämlich:

Milchsiedereien	$3,_{36}$ %
Hotels.	$5,_{03}$ %
Transportanstalten	$3,_{80}$ %

Die fehlenden Gesellschaften gehören allerdings nicht nur Berufsarten mit hoher Dividende (Handel), sondern auch schlecht gedeihenden Geschäftszweigen an und sind sogar keine ausgesprochenen auf Gewinn hinzielende Gebilde, wie zum Beispiel der grösste Teil der Immobiliengesellschaften. Aber diesen Aktiengesellschaften stehen kleine, nicht übermässig kapitalisierte Familiengründungen gegenüber, deren Dividendenpolitik sich nicht mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit bescheiden muss. Hier sind Dividendenausschüttungen von 20 und mehr Prozent keine Seltenheit, und darum scheint uns die angenommene Durchschnittsdividende von 10 % nicht zu hoch. Für die soeben besprochenen Gesellschaften nehmen wir ein Obligationenkapital von 10 % des Aktienkapitals an.

Die der eidgenössischen Kriegssteuerstatistik für das Jahr 1925 entnommenen Werte des Kapitals der Genossenschaften und der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften leiten uns für die Bestimmung des durchschnittlichen Kapitals der übrigen selbständig Erwerbenden mit Kapitalrechnung. Die Zahl derselben erhalten wir auf folgendem Weg:

Selbständige		264.000
Ermittelte Kollektivgesellschafter	16.000 [1])	
Heimarbeiter.	30.000	
Frauen in Industrie und freien Berufen .	60.500	
Direktoren.	3.600	110.100
Rest rund		154.000
Davon in 48.000 Firmen		54.000
Übrige Selbständige (rund)		100.000

Indem wir den Heimarbeitern kein Kapital zusprechen und die von der Kriegssteuer nicht getroffenen Genossenschaften nicht berücksichtigen, begehen wir einen Fehler. Aber diese von uns beiseite gelassene Summe fällt nicht und ihr Ertrag noch weniger ins Gewicht gegenüber der Unsicherheit, die bei der Berechnung des Durchschnittskapitals dieser Erwerbswirtschaften herrscht. Das durch-

[1]) Geschätzt.

schnittliche Kapital der besteuerten Genossenschaften beträgt Fr. 77.000, dasjenige der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften Fr. 151.000, das Eigenvermögen eines Bauernbetriebes mit über 3 ha Bodenfläche Fr. 40.000. Wir glauben deshalb eher unter den tatsächlichen Verhältnissen zu bleiben, wenn wir das Eigenkapital der im Handelsregister eingetragenen Selbständigen auf Fr. 30.000, das der übrigen Selbständigen auf Fr. 5.000 setzen. Weitere Anhaltspunkte liegen leider nicht vor. Um neben den eigenen Geldern auch die Anleihen dieser, nicht in Form von Aktiengesellschaften auftretenden Unternehmungen zu berücksichtigen, haben wir in die Tabelle den Betrag von 350 Millionen Franken eingesetzt. Den Einnahmenüberschuss der von der eidgenössischen Kriegssteuer auf dem Wege einer Prämiensteuer erfassten Versicherungsgenossenschaften haben wir dem Bericht des Versicherungsamtes entnommen.

Die eigentliche Vermögensrente hat in der *Landwirtschaft* eine untergeordnete Bedeutung und ist sehr schwankend. Wir berechnen deshalb den Kapitalbetrag in der Landwirtschaft nach den Angaben unserer Tabelle 17, obwohl uns, wie bei der Berechnung des landwirtschaftlichen Arbeitseinkommens, verschiedene andere Methoden zur Verfügung stehen, deren Unterschiede im Feinheitsgrad und in den Ergebnissen zu eindringlichen und nicht unfruchtbaren Untersuchungen Anlass geben würden. Wir erhalten eine Zahl von $27,_6$ Millionen Franken für die 146.000 Betriebe über 3 ha. Die landwirtschaftlichen Zwergbetriebe dürfen wir bei der Veranschlagung des Kapitalgewinnes vernachlässigen, da diese keine Kapitalrechnung ausführen, oft überschuldet sind und vielleicht eine negative Kapitalrente ausweisen würden.

Wir schätzen das landwirtschaftliche Reinvermögen dieser 146.000 Betriebe auf 5850 Millionen Franken (Fr. 40.000 durchschnittlich pro Betrieb). Somit beläuft sich die Vermögensrente auf $0,_{47}$ %, es bleibt, gemessen am durchschnittlichen Zinsanspruch, ein Unternehmerverlust von $4^1/_4$—$4^1/_2$ %. Die Rentabilitätserhebungen des Bauernsekretariates berechnen eine durchschnittliche Vermögensrente von $0,_{84}$ % bei den 456 untersuchten Bauernbetrieben. Die negative Vermögensrente der Betriebe mit über 30 ha müssen wir ebenfalls als Abzugsposten heranziehen, weil sie bereits im Arbeitseinkommen enthalten ist. (Vgl. Tabelle 17.) Unsere Kapitalzinsquote ist aber geringer als diejenige des Bauernsekretariates, weil die, eine geringe Vermögensrente abwerfenden Kleinbauernbetriebe in der Schweiz stärker vertreten sind als in der Erhebung des Bauernsekretariates. (Vgl. Tab. 16 [1]).) Vom Nettoertrag der öffentlichen Forsten fallen $34,_3$ Mill. Fr. auf die Gemeindewaldungen, der Rest auf die kantonalen Forsten.

Die Ergebnisse der Forstbetriebe fliessen zu einem grossen Teil in die kantonalen Staatskassen. Die Forsten stellen aber nur einen Teil der öffentlichen Regiebetriebe dar. Wir haben auch in unseren Tabellen die Reineinnahmen der

---

[1])

Betriebsgrösse	Vermögensrente
3— 5 ha	$0,_{44}$ %
5—10 ha	$0,_{05}$ %
10—15 ha	$0,_{81}$ %
15—30 ha	$2,_{45}$ %
über 30 ha	— $1,_{00}$ %

Bundesbahnen, der Alkoholverwaltung, der eidgenössischen Münzstätte, der übrigen eidgenössischen Verkehrsanstalten, der städtischen Banken, Elektrizitätswerke, Gas- und Wasserwerke und Strassenbahnen eingesetzt. Diese Zahlen für die Gemeinden sind nicht vollständig, denn sie geben nur über 20 Gemeinden mit über 10.000 Einwohner Auskunft. Was den Reingewinn der Kantonalbanken anbetrifft, so haben wir die in der schweizerischen Bankstatistik ausgewiesenen Beträge um den Zins von 5 % der Dotationskapitalien gekürzt. Denn dieser

26

Unternehmungen	Ertrag in Mill. Fr.
Kapitalgewinne der Landwirtschaft	27,8
Ertrag der öffentlichen Forsten	38,1
Ertrag der privaten Forsten [1])	2,5
Reinertrag der S. B. B.	15,2
Alkoholverwaltung, eidg. Post, Telegraph, Telephon [2])	8,1
Kantonalbanken	13,7
Gemeindebetriebe	27,3
Total [2])	132,7

[1]) Geschätzt für neue Forstbetriebe.
[2]) Die zufälligen Reinerträge der Getreideverwaltung und der Münzstätte wurden nicht berücksichtigt.

Zins ist bei den öffentlichen Anleihen bereits berücksichtigt worden, die der Bereitstellung dieser Kapitalien gedient haben [1]). Auf den durch die Gedankengänge unserer theoretischen Grundlegung bereits widergelegten Einwand, dass diese Reineinnahmen kein «ursprüngliches» Einkommen darstellen und wir ebensogut wie diese auch die Steuern heranziehen könnten, gehen wir nicht ein [2]).

4. Der Ertrag der Wohn- und Geschäftshäuser, sowie der privaten Hypothekenforderungen

Wie wir in unserem theoretischen Kapitel ausgeführt haben, müssen wir nicht nur das Einkommen aus der Vermietung von Immobilien, sondern auch den Mietwert der Eigentümerwohnung in das Inventar des Volkseinkommens einsetzen. Dann natürlich auch noch die Zinsen der Hypothekenforderungen, genau wie diejenigen der anderen Schuldtitel.

[1]) Selbstverständlich wurden von uns die in der Form der Aktiengesellschaft konstituierten Kantonalbanken nicht berücksichtigt, auf der andern Seite die den Charakter von Staatsinstituten tragenden Hypothekenbanken herangezogen.

[2]) Dabei verkennen wir nicht, dass in der Abgrenzung der Steuern von den staatlichen Erwerbseinkünften ein sehr verwickeltes Problem liegt.

Wenn wir den Mietwert der Geschäftsräumlichkeiten und der Wohnungen schätzen wollen, so betreten wir statistischen Urwald. Der Ausgangspunkt der Berechnung nämlich, der Kapitalwert der Mietobjekte, lässt sich mit leidlicher Sicherheit bestimmen — aber nachher herrscht Finsternis. Zur Bestimmung des Kapitalwertes stehen uns die Angaben der kantonalen Brandversicherungsanstalten zur Verfügung. Deren Versicherungsbestand dürfte den Wert des gesamten Immobiliarvermögens widerspiegeln. Nun aber bestehen solche kantonale Monopolanstalten nur in 18 Kantonen, und ferner ist in ihrem Versicherungswert der natürlich unversicherte Bodenwert nicht inbegriffen.

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis und Genf besitzen keine staatliche Monopolanstalt. Zur Schätzung des Gebäudewertes dieser Kantone wurde Tabelle 27 benützt. Der Gesamtwert der versicherten Gebäude in den 18 Kantonen beläuft sich auf $19,_2$ Milliarden Franken. In diesen Kantonen waren 859.578 Gebäude versichert, während die eidgenössische Volkszählung des Jahres 1920 in denselben Kantonen 419.419 Wohngebäude, aber deren 494.356 für die ganze Schweiz ermittelt. Die genannten Zahlen gestatten die Ergänzung für die fehlenden Kantone.

27 Kantone	Versicherte Gebäude 1924	Wert pro Gebäude	Wohngebäude 1920
Zürich	107.995	34.757	58.704
Bern [2])	185.440	15.731	86.073
Luzern	40.416	30.124	18.863
Nidwalden	5.416	13.186	1.864
Glarus [2])	15.813	9.907	6.446
Zug [2])	8.134	12.969	3.464
Fribourg	36.873	11.668	20.081
Solothurn	27.134	22.078	15.884
Baselstadt	24.483	45.838	11.704
Baselland	17.915	26.042	10.681
Schaffhausen	10.738	31.570	6.832
Appenzell A.-Rh.	14.793	22.670	9.406
St. Gallen	95.113	17.944	41.171
Graubünden	61.103	16.014	18.915
Aargau	54.460	22.626	33.467
Thurgau	36.185	19.414	21.402
Vaud	96.000 [1])	23.942	41.518
Neuchâtel	21.567	35.826	12.944
Total der Kantone	859.578	22.343	419.419

[1]) Approximatif. — [2]) Zusatzversicherung ohne Erhöhung der Schätzungssumme.

Für Tessin und Wallis wurde das Verhältnis zwischen der Zahl der versicherten und derjenigen durch die Volkszählung des Jahres 1920 ermittelten Gebäude sowie der mittlere Wert eines Gebäudes der Kantone Nidwalden, Graubünden und Wallis eingesetzt. Die vielstöckigen Gebäude des Städtekantons Genf wurden auf Grund der Gebäudezahl des Kantons Baselstadt festgestellt und mit einem Mittelwert von Fr. 50.000 bedacht.

So kommen wir auf eine Gesamtsumme von $22,_8$ Milliarden Franken.

Diese Zahl ist einerseits zu *klein* und anderseits zu *gross*.

Einmal muss der Wert des Bodens hinzugeschlagen werden. Das städtische Bodenvermögen wurde vor dem Krieg auf $3,_{83}$ Milliarden Franken geschätzt [1]). Nicht nur infolge der Abnahme der Kaufkraft des Geldes, sondern auch durch Zuwachs einerseits an Wert, anderseits an Fläche, hat diese Preissumme seit 1913 eine Steigerung erfahren. Die Grösse dieser Zunahme ist bis jetzt noch nicht geschätzt worden und kann nur mit bedeutenden Schwierigkeiten berechnet werden. Wir setzen sie hier auf 50 % und gelangen damit auf einen Gesamtwert der Grundstücke im Betrage von $28,_5$ Milliarden Franken.

In dieser Summe ist nun ein bedeutendes Kapital enthalten, dessen Betrag von uns bereits berücksichtigt worden ist. Wir müssen sie um den Wert der Gebäulichkeiten und Grundforderungen kürzen, die einen Bestandteil des Erwerbsvermögens bereits behandelter privater und öffentlicher Unternehmungen ausmachen.

Hier stehen wir nicht nur vor einer schwierigen, sondern vor einer unlösbaren Aufgabe. Wie gross ist der versicherte Immobilienbesitz der Aktiengesellschaften, Kommandit- und Kollektivgesellschaften, des «Geschäftes» der übrig selbständig Erwerbenden und der öffentlich-rechtlichen Regiebetriebe?

Wir haben beim Durchschnitt der Bilanzen von 75 Aktiengesellschaften, die mit Ausnahme einiger Handelsgesellschaften der Industrie angehören, folgende Zahlen gefunden:

Aktienkapital	608	Millionen	Franken
Bilanzsumme	1452	»	»
Immobilien	268	»	»

Dabei konnten in einigen wenigen Fällen die Immobilien nicht von den Mobilien getrennt werden. Nun handelt es sich aber hier um Buchwerte, die einen «eminent willkürlichen Charakter haben» [2]). Ganz allgemein kann behauptet werden, dass sie hinter den Versicherungswerten der Gebäulichkeiten zurückstehen, sind doch die Immobilien ein beliebtes Objekt für die ausserordentlichen Abschreibungen. Manche Gesellschaften weisen sie auch nur «pro memoria» in ihrer Bilanz aus. Auf der andern Seite spielt gerade für diesen Posten der Auslandsbesitz eine grosse Rolle. Angesichts dieser Erwägungen dürfen wir annehmen,

---

[1]) *Fahrländer*, o. c. S. 42.

[2]) Vgl. *Himmel*, Industrielle Kapitalanlagen der Schweiz im Ausland. Langensalza 1922. Diss. Zürich, S. 106.

dass der Buchwert um 50 % hinter den Erstellungskosten zurückbleibt, was angesichts der Preissteigerung der letzten 10 Jahre bedeutet: der Versicherungs- und Bodenwert ist gut das Doppelte des Buchwertes [1]). Demnach ist der Wert des Immobilienbesitzes der untersuchten Aktiengesellschaften 540 Millionen Franken oder $^{9}/_{10}$ des nominellen Aktienkapitals.

Halten wir diese Verhältniszahl für sämtliche Aktiengesellschaften der Industrie und der Elektrizitätsproduktion fest, so bekommen wir einen Immobilienbesitz von $2,_{1}$ Milliarden Franken. Dieses Aktivum ist bei den Aktiengesellschaften des Handels und des Verkehrs im Verhältnis zum Aktienkapital kleiner. Die Banken buchen in ihren Bilanzen $190,_{7}$ Millionen Franken auf dem Konto «Immobilien und Mobilien», die Versicherungsgesellschaften weisen einen schweizerischen Liegenschaftsbesitz von etwa 45 Millionen Franken auf. Die erste Summe können wir auf 200 Millionen Franken, die zweite auf 60 Millionen Franken erhöhen. Das sind einerseits 11 % anderseits 60—70 % des Kapitals. Der Koeffizient

$$\frac{\text{Immobilienbesitz}}{\text{Aktienkapital}}$$

dürfte für den eigentlichen Handel auf ½ erniedrigt werden. Bei den Hotels wird der Wert der Gebäulichkeiten dem Aktienkapital gleichkommen und bei den Immobiliengesellschaften sogar etwa dreimal übertreffen. Diese Rechnung ergibt schliesslich für die Aktiengesellschaften einen Immobilienbesitz von 3300 Millionen Franken oder $86,_{4}$ % des Aktienkapitals. Für das übrige, in der Tabelle 25 aufgeführte Kapital müssen wir mit einer kleinern Verhältniszahl rechnen. Denn einmal umfasst dieses auch die Reserven und macht einen grössern Teil der Bilanzsumme aus, da die Anleihen und Kreditoren eine geringere Rolle spielen dürften als bei den Aktiengesellschaften. Ferner arbeiten die kleinern selbständigen Existenzen häufig in gemieteten Räumen. Hier dürfte die Verhältniszahl von 50 % am Platze sein, die zu einer Summe von $1,_{5}$ Milliarden Franken führt.

Wir haben indessen noch nicht alle Schwierigkeiten überwunden. Vom gesamten ermittelten Wert der Immobilien muss noch abgezogen werden: 1. der Schatzungswert alles öffentlichen Besitzes, der weder Ertrag abwirft noch eine Ertragsrechnung erfordert (Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Kasernen, Gefängnisse usw.); 2. der Wert aller produktiven Anlagen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die durch öffentliche Anleihen vertreten sind. Vor dem Kriege betrug der Buchwert des Liegenschaftsbesitzes der Kantone $252,_{0}$ Millionen Franken [2]). Im Jahre 1925 belief sich der Buchwert der industriellen Gemeindebetriebe auf $266,_{0}$ Millionen Franken bei $519,_{9}$ Millionen Franken Erstellungs-

---

[1]) Lebensversicherung $30,_{8}$ Millionen Franken; andere Versicherung $^{2}/_{5}$ von 35 Millionen Franken = 14 Millionen Franken.

[2]) *Welter*, Das Vermögen der schweizerischen Kantone in den Jahren 1910—1914. Diese Zeitschrift, 1917. Wir haben den Betrag von 1914 unter Ausschluss des Buchwertes für die Waldungen eingesetzt.

kosten [1]). Wir dürfen für das Jahr 1924 den Assekuranz- und Bodenwert des bebauten kantonalen Liegenschaftenbesitzes auf 600 Millionen Franken schätzen. Die entsprechenden Werte der kommunalen Regiebetriebe dürften 800 Millionen Franken betragen. Rechnen wir noch 800 Millionen Franken für die städtischen Verwaltungs- und Schulhäuser und den Liegenschaftenbesitz der gemeinnützigen Körperschaften, so erhalten wir einen Betrag von 2 Milliarden Franken, der von den genannten $28,_5$ Milliarden abzuziehen wäre [2]).

Diese Summe ist ferner um den Wert der landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten zu kürzen, denn das Kapitaleinkommen der Landwirtschaft haben wir bereits behandelt. Schliesslich müssen wir noch den Hypothekenbestand der Banken und Unternehmungen [4]) von der genannten Summe abziehen, dessen Ertrag bereits gezählt worden ist (Zinsen der Bankobligationen- und Sparkassenguthaben, Dividenden). Die erstgenannte Summe schätzen wir auf $3,_{20}$ Milliarden Franken [3]), die zweite auf $5,_7$ Milliarden Franken [5]). Das trotz aller Künsteleien und verzwickten Irrgängen dieser Berechnung natürlich immer noch unbestimmte Ergebnis lautet nun:

	Milliarden Fr.
Bei kantonalen Anstalten versicherte Immobilien	$19,_2$
Nicht versicherte Immobilien	$3,_6$
Bodenwert	$5,_7$
Total	$28,_5$
Wohn- und Geschäftshäuser der Erwerbsunternehmungen	$4,_8$
Landwirtschaftliche Gebäude	$3,_2$
Öffentlichen, industriellen Gemeindebetrieben und gemeinnützigen Zwecken dienende Gebäude	$2,_0$
Hypotheken	$5,_7$
Abzug	$15,_2$
Bleiben	$12,_8$

Der Rest stellt dar: den Wert des privaten Besitzes an Hypothekenforderungen und an Gebäulichkeiten (Wohn- und Geschäftshäuser). Wird eine mittlere Verzinsung von 5¼ % angenommen, so wirft dieses Kapital einen Ertrag von *672* Millionen Franken ab, welcher in die Statistik des schweizerischen Volkseinkommens einzutragen ist.

---

[1]) Ohne Strassenbahnen.

[2]) Nach der Liegenschaftsstatistik der Stadt Zürich auf Ende August 1916 standen einem Steuerwert von 1250 Millionen Franken der steuerpflichtigen, bebauten Liegenschaften ein Wert von $185,_8$ Millionen Franken der steuerfreien Liegenschaften des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und anderer Körperschaften gegenüber. Das Verhältnis beträgt also $14,_8$ %, während unsere Schätzung für die ganze Schweiz $7,_1$ % ergibt. (Vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich, 1916.)

[3]) Berechnet nach dem Wert des Gebäudekapitals pro ha für die einzelnen Betriebsgrössenklassen.

[4]) Nich aber den Hypothekenbestand der Versicherungsgesellschaften. (Vgl. folgende Seite.)

[5]) $5,_3$ Milliarden offene, $0,_4$ Milliarden versteckte, bankmässige Hypotheken.

5. Effektensubstitution und internationale Kapitalbilanz

Während wir jetzt bei den Hypotheken, Kapitalien der öffentlichen Regieanstalten und Bankkrediten jede Doppelzählung von Grund aus zu vermeiden trachteten, besteht diese noch bei einem grossen Teil der Effekten. Wir müssen unser bisheriges Ergebnis um den Ertrag derjenigen Obligationen, Aktien und Beteiligungen kürzen, die sich im Aktivum von bereits berücksichtigten Unternehmungen befinden.

Selbstverständlich handelt es sich dabei um schweizerische Wertpapiere. Neben diesen befinden sich aber im Besitz der Unternehmungen auch ausländische

28 Unternehmungen	Effekten und Beteiligungen	
	Ausländische in Mill. Fr.	Inländische in Mill. Fr.
1919: Industrie	505	266
Trusts.	420	73
Banken, ermittelt	22	693
Banken, Zuschlag [1])	107	132
Versicherungsgesellschaften . . .	10	50
Ergänzung.	336	386
Total	1400	1600
Schweiz. Effekten im Ausland . .	—	1000
Übrige ausländische Effekten . .	*1600*	—
Total	3000	*2600*

[1]) Total bekannt, aber «Nationalität» geschätzt.

Effekten, wie umgekehrt schweizerische Titel vom ausländischen Kapitalisten erworben worden sind. Eine Schätzung [1]), die noch für das Jahr 1924 Gültigkeit beanspruchen darf, nimmt an, dass 3 Milliarden Franken ausländische Effekten der schweizerischen Volkswirtschaft angehören, während sich für 1 Milliarde Franken schweizerische Wertpapiere in ausländischen Händen befinden. Die erste Summe müssen wir für unsere Berechnung des schweizerischen Volkseinkommens nur insoweit heranziehen, als sie nicht im Kapitalbestand der Unternehmungen gezählt worden ist. Die Anlagen der gegenseitigen und staatlichen Versicherungsgesellschaften wurden nicht, die der Versicherungsaktiengesellschaften nur mit dem die technischen Reserven übersteigenden, Betrag berücksichtigt. Dieser Überschuss wurde ferner um den Wert des Immobilienbesitzes gekürzt, der bereits, als die Dividenden speisend, abgezogen worden ist. (Vgl. S. 402.) Der aktive Gegenwert der Deckungskapitalien und aller Reserven der gegenseitigen und staatlichen Anstalten gehört den Versicherten

[1]) *Landmann*, o. c. S. 392 ff.

und ist durch keine Effekten vertreten. Der Ertrag der schweizerischen Wertpapiere im Ausland ist kein Bestandteil des schweizerischen Volkseinkommens und muss, weil schon einmal zu ihm gerechnet, wieder abgezogen werden. Die Zahlen der Tabelle 28 verstehen sich von selbst, und nur die sogenannte Ergänzung bedarf einer Erklärung. Mit dieser Ergänzung wollen wir den Zuwachs von 1919 bis 1924 und die, in den Quellenschriften der Tabelle 28 beiseite gelassenen, Beteiligungen berücksichtigen. Von 1919 bis 1924 hat nach der Statistik der schweizerischen Aktiengesellschaften der Kapitalbestand der «Trusts» um etwa 300 Millionen Franken zugenommen. Die Quellen der vorliegenden Tabelle erfassen für 1919 die Hälfte, für 1924 $^2/_5$ des Kapitals sämtlicher in der Schweiz vorhandener Holdinggesellschaften. Aber ein grosser Teil derselben besteht aus reinen, mit der schweizerischen Volkswirtschaft nicht verwachsenen, Domizilgründungen. Das sind gerade die kapitalkräftigen, während zahlreiche kleinere «Finanzgesellschaften» eigentliche, bis jetzt von uns nicht gezählte, Geschäftsbeteiligungen und keine Effekten in ihrem Aktivum haben dürften. Ferner sind durch die Valutakatastrophe, die erst nach 1919 eintrat, ausländische Kapitalanlagen der Trusts entwertet und dadurch sogar die Existenz mancher alter Finanzgesellschaften bedroht worden. Die schweizerische Bankstatistik weist von 1919 bis 1924 einen Wertrückgang aus. Der Effektenbestand der Trustbanken betrug 1919 $525,_0$ Millionen Franken, 1924 $492,_4$ Millionen Franken.

Diese Erwägungen führen uns zu dem verhältnismässig geringfügigen Zuschlag. Die Erhöhung desselben würde aber den verbleibenden, den Privatbesitz an ausländischen Wertpapieren darstellenden Rest noch mehr verkleinern. Aber dieser private Besitz der aus dem Schiffbruch der Währungen geretteten Bestände und der Wertpapiere an gesunden Valuten dürfte mit der Summe von Fr. 1600 Millionen eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt sein. Den Ertrag dieser Summe, die sich zu $6\,^1/_2\%$ verzinsen dürfte, müssen wir von dem etwa $5\frac{1}{2}\%$ abwerfenden Zins- und Renteneinkommen der 2600 Millionen Franken doppelt gezählten inländischen Effekten abziehen und den Rest zu dem Betrag des Kapitaleinkommens schlagen. Diese Rechnung lautet folgendermassen:

	143	Millionen Franken
—	104	» »
Bleiben	39	Millionen Franken

Das bisher geschätzte Kapitaleinkommen im Betrage von $2135,_8$ Millionen Franken wird dadurch auf 2097 Millionen Franken vermindert.

Ergänzung und Zusammenfassung

Die Ergänzung des Kapitaleinkommens betrifft die nicht ausbezahlten Gewinne, die unter den Abschreibungen und Zuwendungen an die Reserven auftreten. Man darf annehmen, dass in der Regel mit jeder Reservenbildung ein Kapital-

zuwachs entsteht, nicht aber mit jeder ordentlichen Abschreibung. Denn diese können eingetretenen oder erwarteten ordentlichen Verlusten entsprechen.

Die einzigen nicht verteilten Reingewinne, die wir genau ermitteln können, sind einerseits die Einlage der S. B. B. in ihren Erneuerungsfonds, die 1925 15,$_6$ Millionen Franken betrugen, anderseits die Zuwendung der Banken an die Reserven im Betrage von 26,$_1$ Millionen Franken [1]). Nach einer Statistik des schweizerischen Bankvereins [2]), die sich auf 242 Aktiengesellschaften mit einem einbezahlten Aktienkapital von 1303 Millionen Franken erstreckt, wurden 59 Millionen Franken auf ordentliche und ausserordentliche Abschreibungen und 14 Millionen auf ordentliche und ausserordentliche Reserven verwendet. Wir dürfen diese Reserven als Kapitalneubildung auffassen und ferner einen Teil der Abschreibungen. Wir nehmen ganz willkürlich an, dass etwa 20 % der Abschreibungen ebenfalls einem Kapitalzuwachs entsprechen. Dann hätten wir für die genannten Aktiengesellschaften rund 26 Millionen Franken nicht ausgeschüttete Gewinne. Dieselben Aktiengesellschaften verteilten im Jahre 1924 etwa 128 Millionen Franken an die Aktionäre und Obligationengläubiger. Also macht die Spartätigkeit im Unternehmen 20 % dieses Kapitalertrages aus. Wir übertragen dieses Verhältnis auf sämtliche Unternehmungen, die, abzüglich die Banken, im Jahre 1924 einen Geschäftsgewinn von 510 Millionen Franken ausweisen. Das Ergebnis lautet 102 Millionen Franken oder mit den weiter oben genannten Posten und aufgerundet 143 Millionen Franken. Es ist gewiss, dass wir mit dieser Summe nur ein Minimum geben. Mit dieser Ergänzung beläuft sich das Kapitaleinkommen der Schweiz auf 2240 Millionen Franken.

Die Verteilung dieser Summe ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

29 Arten des Kapitaleinkommens	In Mill. Fr.
1. Zinsen öffentlicher Anleihen	325,$_0$
Zinsen der Sparkapitalien bei den Banken. . .	383,$_1$
3. *a.* Ertrag der privaten Geschäftskapitalien. . .	623,$_0$
b. Ertrag der öffentlichen Geschäftskapitalien und der Landwirtschaft	132,$_7$
4. Ertrag der Wohn- und Geschäftshäuser sowie der Hypothekarforderungen	672,$_0$
Total	2135,$_8$
5. Effektensubstitution und internationale Kapitalbilanz	—39,$_0$
Kapitaleinkommen	2096,$_8$
Ergänzung	143,$_0$
Gesamtes Kapitaleinkommen	2240,$_0$

[1]) Nettobetrag der ausserordentlichen Abschreibungen inbegriffen.

[2]) Monatsberichte des schweizerischen Bankvereins 1926, S. 34.

V. Kapitel

Prüfung und Vergleich der Ergebnisse

Nach unserer Schätzung beläuft sich das schweizerische Arbeitseinkommen auf 6,31 Milliarden Franken, das schweizerische Kapitaleinkommen auf 2,24 Milliarden Franken, das gesamte schweizerische Volkseinkommen folglich auf *8,55 Milliarden Franken* oder Fr. 2180 auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Es besteht nun eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese Zahl weder zu hoch noch zu tief gegriffen ist, sondern innerhalb eines nicht zu vermeidenden Spielraumes dem tatsächlichen Volkseinkommen der Schweiz entspricht. Wie gross ist aber dieser Spielraum? Oder, statistisch exakt gesprochen, der wahrscheinliche Fehler in unserer Berechnung?

Die Schätzung des wahrscheinlichen Fehlers ist viel unsicherer als die unzuverlässigste Zahl in unserer Statistik. So viel wissen wir aber, dass er für die einzelnen Bestandteile des Volkseinkommens verschieden gross sein muss. Im Hinblick auf die Grösse der wahrscheinlichen Abweichung können wir das gesamte Volkseinkommen der Schweiz in zwei Teile zerlegen. Der erste Teil besteht aus dem Einkommen der Selbständigen, mit Ausnahme der Heimarbeit und der Frauen in der Industrie, ferner aus dem Kapitalertrag der selbständigen Einzelpersonen und der Mietobjekte und schliesslich aus den Ergänzungen. Für diesen Einkommenskomplex im Betrag von 2,35 Milliarden Franken darf mit einem mittleren Fehler von 10 % gerechnet werden, was rund 235 Millionen Franken ergibt. Dieselbe Summe deckt auch die Fehler, die sich bei einer Berechnung der «Kapitalbildung und Effektensubstitution» ergeben. Für alle übrigen Bestandteile des schweizerischen Volkseinkommens dürfte eine Abweichung von ± 100 Millionen Franken bereits ein Maximum darstellen [1]). Denn für sie sind die Grundlagen zuverlässig, die Ergänzungen erschöpfend und ist die Schätzung in enge Grenzen gebannt. Demnach würde im ungünstigsten Fall — ungünstig im Sinne der Vollkommenheit unserer Schätzung — das schweizerische Volksvermögen sich auf ein Minimum von 8,22 Milliarden Franken und ein Maximum von 8,88 Milliarden Franken belaufen. Diese Spannweite ist recht erheblich [2]), aber der «ungünstigste Fall»

[1]) Von dem geschätzten Gesamteinkommen der schweizerischen Volkswirtschaft im Betrage von 8,55 Milliarden Franken entfielen 3,33 Milliarden auf Feststellungen. Die genannte Fehlergrenze von 100 Millionen Franken bezieht sich demnach auf 2,9 Milliarden und macht davon 3,3 % aus.

[2]) Der mittlere Fehler beträgt 3,9 % des mittleren Einkommens von 8,45 Milliarden Franken. Das ist etwas mehr als in der Schätzung des englischen Volkseinkommens für das Jahr 1924 und viel weniger als eine mögliche Abweichung für das geschätzte deutsche Volkseinkommen desselben Jahres. Im ersten Fall sind die Abweichungen ± 150 Millionen £ von 4,2 Milliarden £, im zweiten auf 5,6 Milliarden Mark geschätzt, was einerseits 3,5 %, anderseits 13 % ausmacht. Auf die Ursachen dieser Unterschiede gehen wir nicht ein, sondern bemerken nur, dass die Abweichungen in den genannten Arbeiten ebenso roh geschätzt sind als bei uns und dass — umgekehrt wie wir — die englischen Statistiker durch die income Tax genaue Angaben für die Mehrzahl der Selbständigen besassen und das Lohneinkommen schätzen mussten, was zu viel genaueren Ergebnissen führen muss als unsere Statistik. (Vgl. *Rogowski* — auf S. 360 genannt — S. 138 und *Bowley* und *Stamp* — auf S. 366 genannt — S. 49.)

auch eben sehr unwahrscheinlich. Am wahrscheinlichsten ist der Mittelwert aus den extremen Werten, nämlich $8,_{55}$ Milliarden Franken. Doch genug der fehlertheoretischen Betrachtungen ohne Grund und Boden! Auch materiell können wir die Abweichungen erklären. So haben wir die Ergänzungen zum Arbeits- und Kapitaleinkommen zu gering angeschlagen, eine gründliche Beschäftigung mit dem Nebenerwerb im weitesten Sinne würde vielleicht zu grösserem Ertrag gelangen. Dasselbe gilt vom Kapitaleinkommen aus Mietobjekten; denn die Mehrzahl oder wenigstens zahlreiche Gebäude dürften nicht zu ihrem vollen Ertragswert versichert sein [1]). Diesem Umstand haben wir in unserer Statistik nicht Rechnung getragen. Schliesslich würde uns eine gründliche Erhebung über das Einkommen der Selbständigen aus Arbeit und Kapital vielleicht mit unerwartet grossen oder kleinen Beträgen überraschen. Ziehen wir die Summe aller Wägungen unserer Ergebnisse, so dürfen wir behaupten, dass die positiven die negativen Abweichungen übertreffen und das von uns berechnete Volkseinkommen eher etwas zu niedrig ist als zu hoch.

Trotzdem haben wir ein schweizerisches Volkseinkommen ermittelt, das um $2,_{35}$ Milliarden Franken oder 38 % das Ergebnis Moris übertrifft. Wenn wir mittels eines Vergleiches der beiden Schätzungen die Gründe dieses Unterschiedes feststellen wollen, so beabsichtigen wir nicht, auf alle Einzelheiten, sondern nur auf die wichtigsten Abweichungen einzugehen.

Unsere Erhebung hat für das Erwerbseinkommen einen Betrag von $6,_{31}$ Milliarden Franken ermittelt, während die entsprechende Summe Moris $4,_{63}$ Milliarden Franken lautet. Der Grund dieses Unterschiedes von 36 % ist leicht nachzuweisen. In der besprochenen Statistik wird nach der schweizerischen Lohnstatistik ein typisches Durchschnittseinkommen für die 5 Typen berechnet: Selbständige, Direktoren, Angestellte, Arbeiter, weibliche Berufstätige. Dieser Durchschnittslohn wird nun schablonenhaft auf alle Erwerbszweige angewandt. Folgende Zusammenstellung gibt einen Vergleich der angenommenen Durchschnittsverdienste Moris mit den auf Grund unserer Berechnung sich schliesslich ergebenden Mittelwerten. Zur Ergänzung bemerken wir, dass nach unserer Statistik das durchschnittliche Einkommen eines Berufstätigen des Verkehrsgewerbes sich auf Fr. 5344, eines öffentlichen Beamten (inbegriffen Lehrer) auf Fr. 6168 beläuft.

Die Benutzung der Lohnstatistik verunfallter Arbeiter für die Berechnung des schweizerischen Volkseinkommens ist unzulässig, wenn daraus auf ein Einkommen der selbständig Erwerbenden und Angestellten geschlossen wird und überflüssig für die Schätzung des Lohneinkommens. Denn die gesuchte Lohnsumme finden wir in der mehrmals genannten und von uns ausgiebig herangezogenen Statistik der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt.

---

[1]) Das von uns berechnete Einkommen aus diesen Kapitalien, nämlich 630 Millionen Franken, ist sehr unsicher, aber trotzdem der wahrscheinliche Fehler begrenzt. Denn selbst ein Irrtum über die Kapitalgrösse, der den grossen Betrag von $\pm$ 1000 Millionen erreicht, führt zu einer Veränderung des Ertrages von nur $\pm$ 52½ Millionen Franken oder $8,_{3}$ % ($0,_{6}$ % des gesamten Volkseinkommens).

Die Einkommenssummen für die einzelnen Erwerbszweige weisen noch grössere Unterschiede auf als die angegebenen Durchschnittslöhne. Diese merkwürdige Tatsache beruht auf folgendem: das von uns berechnete Durchschnittseinkommen gilt für alle Berufstätigen, ohne Unterschied des Alters, der mittlere Jahresverdienst der Angestellten und Arbeiter für die Gesamtheit der Lohnempfänger, die Lehrlinge inbegriffen. Mori schliesst neben den Jugendlichen auch die Lehrlinge aus, welche er mit einem Jahreslohn von Fr. 100 bedachte. Ein etwas grösseres Jahreseinkommen, nämlich Fr. 600, erhält ein Berufstätiger des Erwerbszweiges «persönliche und häusliche Dienste». Dabei wird, was überhaupt öfters

30 Beruf	Durchschnittseinkommen in Fr.	
	Eigene Berechnung	Mori
Selbständige: Männer	6665	4758
Frauen	2662	1986
Leitende Beamte	8591	4758
Angestellte: Männer	4751	3717
Frauen	2462	1986
Arbeiter	2872	2443
Landwirte	2222	2060

vorkommt, diese Sammelklasse F des Berufsschemas: «Persönliche Dienstleistungen und andere, nicht genau bestimmbare Berufstätigkeit» mit den eigentlichen Dienstboten verwechselt. Das Einkommen der von der eidgenössischen Volkszählung den Berufsangehörigen untergeordneten Dienstboten — es sind dies 92.878 — fällt somit bei der Berechnung des schweizerischen Volkseinkommens aus.

Infolge des Ausschlusses der Lehrlinge und der häuslichen Dienstboten entsteht bereits ein Fehler von 300—350 Millionen Franken, und durch die Festsetzung eines besonderen Durchschnittslohnes für die Jugendlichen ein weiterer von etwa 70 Millionen Franken. Ohne Berücksichtigung des Abzuges für die jugendlichen Arbeiter führt die Morische Statistik zu einem Einkommen von $1524,_8$ Millionen Franken für die Arbeiter in der Industrie und im Bergbau. Mit Hilfe der Lohnsummenstatistik der Unfallversicherungsanstalt hatten wir für denselben Komplex von Berufstätigen $1683,_5$ Millionen Franken erhalten. In unserer Statistik beträgt das Einkommen der selbständig Erwerbenden und der leitenden Beamten 1525 Millionen Franken, in der anderen 1122 Millionen Franken. Über diese Zahlen lässt sich streiten, aber nicht über das Einkommen des Verkehrs-

personals; hier stehen 445,5 Millionen Franken 284,6 Millionen Franken [1]) gegenüber, der Unterschied beträgt also 56,5 %.

Die Zahlen für das Erwerbseinkommen der Landwirtschaft weichen nicht stark voneinander ab; 1040 Millionen Franken in unserer Statistik stehen 965 Millionen Franken gegenüber. Moris Berechnung ist grundsätzlich einwandfrei, denn er setzt das landwirtschaftliche Einkommen dem sogenannten volkswirtschaftlichen Einkommen aus der Landwirtschaft, vermindert um die Schuldzinsen und die Vermögensrente gleich. Aber Mori bezieht ein durchschnittliches Einkommen auf die landwirtschaftlich bebaute Fläche der ganzen Schweiz. Würde er ebenfalls die einzelnen Betriebsgrössenklassen berücksichtigen, so käme er, mit dem Haushaltseinkommen aus der Verpflegung der Angestellten, genau wie wir in der Tabelle 19, auf 1013 Millionen Franken.

Das in der vorliegenden Arbeit berechnete *Kapitaleinkommen* übertrifft das entsprechende Ergebnis Moris um 575 Millionen Franken oder 36,5 %. In der folgenden Vergleichstabelle fällt vor allem der Unterschied für das Einkommen aus Miet- und Hypothekenzinsen auf. Er beträgt 423,5 Millionen Franken oder 170 % der geringeren Summe.

31 Kapitalarten	Eigene Statistik	Statistik von Mori	Unterschied
	in Millionen Franken		
1. Zinsen öffentlicher Anleihen	325,0	333,1	— 8,1
2. Zinsen der Sparkapitalien bei den Banken	383,1	380,2	+ 2,9
3. Ertrag der Geschäftskapitalien . . .	755,7	576,7	+ 179,0
4. Wohn-, Geschäftshäuser, Hypothekenforderungen.	672,0	248,5	+ 423,5
5. *a.* Auslandsanlagen	104,0	140,0	— 36,0
b. Abzug Wertpapiere und Anlagen der Banken usw.	— 143,0	— 103,5	+ 39,0
Ergänzung	143,0	—	+ 143,0
Total aufgerundet	2240,0	1575,0	+ 665,0

Dieser gewaltige Unterschied ist um so sonderbarer, als beide Schätzungen denselben Ausgangspunkt besitzen, wird aber durch die folgende Zusammenstellung ohne weiteres erklärt.

[1]) Ohne Selbständige.

	Eigene Statistik	Statistik von Mori
	Milliarden Fr.	
Gegen Feuer versicherte Immobilien	19,2	19,2
Zuschläge (Bodenwert, nichtermittelte Werte)	9,3	0,8
Total	28,5	20,0
Abzüge (Geschäftshäuser und landwirtschaftliche Gebäude, Hypotheken usw.)	15,7	15,3
	12,8	4,7

Die zum Vergleich herangezogene Statistik übersieht die Bodenwerte, das öffentliche Gebäudevermögen und trägt den fehlenden Versicherungssummen nicht genügend Rechnung. Theoretisch unzulässig ist der Abzug des Versicherungswertes der Eigentümerwohnungen [1]). Denn auch sie werfen einen Nutzertrag ab, der das Einkommen erhöht.

Der Ertrag aus Geschäftskapitalien ist in der vorliegenden Statistik um 179 Millionen Franken grösser als in der Arbeit Moris. Beinahe die Hälfte dieser Summe — genau 94,3 Millionen Franken — fällt auf die Gewinne der öffentlichen Regiegewinne (die Forsten inbegriffen), die in der besprochenen Statistik nicht berücksichtigt werden. Auch das in der eidgenössischen Kriegssteuerstatistik nachgewiesene Kapital der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften wird darin nicht herangezogen. Gerade auf Grund dieser Angaben haben wir die Kapitalkraft der Einzelunternehmungen höher angesetzt als Mori und kommen deshalb auch zu einem bedeutenderen Kapitalgewinn.

Der Kapitalertrag aus Auslandguthaben macht nach unserer Statistik etwas mehr als die Hälfte der Schätzung Moris aus, weil wir den ausländischen Kapitalbesitz der Banken und Industrieunternehmungen und dessen Ertrag als Abzugsposten verwendet haben. Für einen weiteren negativen Faktor unserer Einkommensstatistik erhalten wir einen wesentlich grösseren Betrag als die besprochene Statistik. Der Anteil der Banken und Industrieunternehmungen am schweizerischen Effektenkapital ist nach unserer Schätzung kleiner, weil wir den ermittelten Besitz nicht einfach als *schweizerische* Effekten ansehen, sondern die ausländischen Wertpapiere eliminieren. Ebenso berücksichtigen wir im Gegensatz zur besprochenen Statistik das schweizerische Effektenkapital im Ausland und die nicht ausbezahlten Gewinne.

Schluss

Wir haben uns in der vorliegenden Untersuchung die Aufgabe gestellt, das schweizerische Volkseinkommen im Jahre 1924 möglichst exakt zu erfassen. Da diese statistische Erfassung in der Hauptsache aus mehr oder weniger vollkommenen Schätzungen besteht, kann das Ergebnis, nämlich der Betrag von

[1]) Ebenso der Abzug der Anlagen der Versicherungsgesellschaften (Hypotheken, Effekten usw. Vgl. S. 404).

$8,_{46}$ Milliarden Franken, nur den Charakter einer wahrscheinlichen Grösse besitzen. Auch diese Arbeit ist daher als Versuch zu bewerten, der — mindestens in vielen Einzelheiten — auf Grund weiterer Forschungen und neuerer Zahlen verbessert werden kann.

Man hat in der letzten Zeit den Wert der Kenntnis des Volkseinkommens, sowohl für den Theoretiker wir für den Praktiker bestritten. Soweit damit eine Reaktion gegen allzu kritiklose Aufstellungen solcher Zahlen zum Zwecke internationaler Vergleichung zum Ausdruck kommt, ist dieser Zweifel berechtigt. Aber das Volkseinkommen ist auch der Oberbegriff für alle verschiedenen Arten des Volkseinkommens und der Volksausgaben. Dass ein Interesse dafür besteht, die Nettoeinnahmen der Landwirtschaft usw., die Ausgaben des Volkes für Ernährung, Alkohol, Heerwesen, Steuern zu kennen, steht ausser Zweifel. Alle diese Zahlen erhalten ihre eigentliche Bedeutung erst, wenn sie zu den gesamten Einnahmen oder Ausgaben des betreffenden Volkes in ein Verhältnis gebracht werden. Ist doch eine Elementarregel der Statistik, dass erst Mittelwerte und Verhältniszahlen die Grundlage des *Vergleiches* bilden können, der die «Seele der Statistik» bedeutet. Um jedoch richtig vergleichen zu können, braucht es einwandfreie Grundlagen. Es ist nicht gleichgültig, ob die Steuern $12,_0$ % oder $8,_7$ % des Volkseinkommens beanspruchen. Die erste dieser Zahlen bezieht sich auf ein Volkseinkommen von $6,_2$ Milliarden Franken, die zweite auf ein solches von $8,_{55}$ Milliarden Franken. Die von uns aufgeführten Beispiele zeigen deutlich, dass die Beschäftigung des Statistikers mit dem Volkseinkommen keine unfruchtbare Arbeit ist.